

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 340

34. Jahrgang

11. Dezember 1991

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

91/627/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 7. Oktober 1991 über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten** 1

Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten 2

- ★ **Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits** 16

91/628/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG** 17

91/629/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern** 28

91/630/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen** 33

91/631/EGKS:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 6. September 1991 über den Abschluß eines Protokolls über den Handel und die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Republik Ungarn 39

Protokoll über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) einerseits und der Republik Ungarn andererseits 40

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 7. Oktober 1991

über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten

(91/627/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, daß die Gemeinschaft zur Verwirklichung ihrer Ziele im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen das mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten ausgehandelte Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit genehmigt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten wird im Namen der Gemein-

schaft genehmigt. Der Text des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 43 des Abkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Gemeinschaft vor ⁽³⁾.

Artikel 3

Die Kommission vertritt, unterstützt von Vertretern der Mitgliedstaaten, die Gemeinschaft in dem mit Artikel 39 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. KOK

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 91 vom 9. 4. 1991, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 267 vom 14. 10. 1991.

⁽³⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

RAHMENABKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits und

DIE REGIERUNG DER VEREINIGTEN MEXIKANISCHEN STAATEN

andererseits —

EINGEDENK der traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vereinigten Mexikanischen Staaten und den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

IN DEM BEWUSSTSEIN des gemeinsamen Willens der Vereinigten Mexikanischen Staaten, nachstehend „Mexiko“ genannt, und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, den beiderseitigen Handel zu erweitern und zu diversifizieren, sowie die handelspolitische, wirtschaftliche, wissenschaftlich-technische und finanzielle Zusammenarbeit zu intensivieren,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Zusammenarbeit in erster Linie dem Menschen dienen muß und daß zu diesem Zweck die Achtung der Menschenrechte zu fördern ist,

IN DER AUFFASSUNG, daß die Entwicklung der Vertragsparteien und ihrer Beziehungen über den Rahmen des 1975 von beiden Parteien unterzeichneten Kooperationsabkommens hinausgeht,

IN ANERKENNUNG der vorteilhaften Auswirkungen der Anstrengungen Mexikos zur Reform und Modernisierung der Wirtschaft auf die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien,

UNTER BEFÜRWORDUNG der Institutionalisierung des Dialogs zwischen der Rio-Gruppe und der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, wie sie in der Erklärung von Rom vom 20. Dezember 1990 beschlossen wurde,

MIT DER ERKLÄRUNG, daß dieses Abkommen in erster Linie auf die Festigung, Vertiefung und Diversifizierung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zum beiderseitigen Vorteil abzielt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des unterschiedlichen Entwicklungsstands der Wirtschaft der Vertragsparteien,

IN DEM WUNSCH, zur Entwicklung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen beizutragen,

IN ANERKENNUNG DER BEDEUTUNG, die der Konsolidierung des europäischen Binnenmarktes im internationalen Kontext zukommt,

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern große Bedeutung beimessen, um zur Festigung und Stärkung der Wirtschaft dieser Länder beizutragen,

ÜBERZEUGT VON der Bedeutung der Regeln und Disziplinen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) für den freien Welthandel und dessen stetige Expansion und unter Bekräftigung ihrer Verpflichtungen im Rahmen jenes Abkommens,

IN ANBETRACHT der Bedeutung, die beide Vertragsparteien dem Schutz der Umwelt beimessen, und in der Entschlossenheit, sich verstärkt um die volle Integrierung des Umweltschutzes in die Entwicklungspolitik einzusetzen, unter Berücksichtigung seiner globalen und lokalen Auswirkungen,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung, die der Beteiligung der direkt interessierten Personen und Einheiten, insbesondere der Wirtschaftsunternehmen und ihrer repräsentativen Vereinigungen an der Zusammenarbeit zukommt —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

Jacques F. POOS,

Minister für auswärtige Angelegenheiten des Großherzogtums Luxemburg,

Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften;

Abel MATUTES,

Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

DIE REGIERUNG DER VEREINIGTEN MEXIKANISCHEN STAATEN:

Fernando SOLANA MORALES,

Minister für auswärtige Angelegenheiten der Vereinigten Mexikanischen Staaten;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten —

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Beziehungen neue Impulse zu verleihen. Zur Verwirklichung dieses wichtigen Ziels sind sie entschlossen, insbesondere die Entwicklung ihrer Zusammenarbeit in den Bereichen Handel, Investitionen, Finanzen und Technologie unter Berücksichtigung der besonderen Situation Mexikos als Entwicklungsland zu fördern.

TITEL I

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 2

(1) Unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen sowie ihrer mittel- und langfristigen Wirtschaftsziele verpflichten sich die Vertragsparteien, eine möglichst weitreichende wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln. Zu den Zielen dieser Zusammenarbeit gehören insbesondere:

- a) allgemeine Stärkung und Diversifizierung ihrer Wirtschaftsbeziehungen;
- b) Beitrag zu der Entwicklung der Wirtschaft auf dauerhaften Grundlagen und zur Verbesserung des Lebensstandards auf beiden Seiten;
- c) Erschließung neuer Versorgungsquellen und neuer Märkte;
- d) Förderung des Investitionsflusses und des Technologietransfers;
- e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen;
- f) Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Entwicklung des Beschäftigungsmarktes;
- g) Schutz und Verbesserung der Umwelt;
- h) Förderung der ländlichen Entwicklung;
- i) Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts.

(2) Die Vertragsparteien bestimmen zu diesem Zweck einvernehmlich die Bereiche ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen und ihrer jeweiligen Fähigkeiten, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere:

- a) Industrie;

- b) geistiges und gewerbliches Eigentum, Normen und Qualitätsnormen;
- c) Technologietransfer;
- d) Agroindustrie;
- e) Fischzucht und Fischerei;
- f) Energieplanung und rationelle Energienutzung;
- g) Umweltschutz;
- h) Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen;
- i) Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, Fremdenverkehr, Verkehr, Telekommunikation, Informatik;
- j) Informationen über Währungsfragen.

(3) Zur Verwirklichung der Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit unterstützen die Vertragsparteien im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften nach Kräften:

- a) die Intensivierung der Kontakte zwischen beiden Vertragsparteien vor allem über die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Handels- und Industriemissionen, Geschäftswochen, allgemeinen Ausstellungen und Fachmessen sowie Sondierungsmissionen zur Steigerung des Handels und der Investitionen;
- b) die gemeinsame Teilnahme von Unternehmen aus der Gemeinschaft an Messen und Ausstellungen in Mexiko und umgekehrt;
- c) die technische Hilfe, vor allem durch die Entsendung von Sachverständigen und die Durchführung spezifischer Studien;
- d) die Gründung von Joint Ventures;
- e) die Zusammenarbeit zwischen Finanzeinrichtungen;
- f) den einschlägigen Informationsaustausch, vor allem durch den Anschluß an bestehende Datenbanken oder die Schaffung neuer Datenbanken;
- g) die Einrichtung von Netzen von Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Industrieunternehmen.

Zusammenarbeit zwischen Finanzeinrichtungen

Artikel 3

Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe ihres Bedarfs und im Rahmen ihrer jeweiligen Programme und

Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den Finanzinstitutionen über folgende Maßnahmen zu fördern:

- Informations- und Erfahrungsaustausch auf Gebieten von beiderseitigem Interesse. Zu diesem Zweck werden unter anderem Seminare, Konferenzen und Arbeitssitzungen veranstaltet;
- Sachverständigenaustausch;
- Maßnahmen der technischen Hilfe;
- Informationsaustausch über Statistik und Methodik.

Artikel 4

Unter Berücksichtigung der Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bemühen sich die Vertragsparteien im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften, den Abschluß von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Mexiko zu fördern und den Informationsaustausch auf diesem Gebiet zu unterstützen.

Industrielle Zusammenarbeit

Artikel 5

Die Vertragsparteien fördern die Erweiterung und Diversifizierung der Produktionsgrundlagen in Mexiko im gewerblichen Sektor und im Dienstleistungsgewerbe, indem sie ihre Kooperationsmaßnahmen in erster Linie auf die Klein- und Mittelbetriebe ausrichten und Maßnahmen unterstützen, die diesen den Zugang zu Kapital, Märkten und geeigneten Technologien erleichtern; sie unterstützen ferner die Aktionen von Joint Ventures, vor allem im Hinblick auf eine Vermarktung zwischen den Vertragsparteien und auf Drittlandsmärkten.

In diesem Zusammenhang unterstützen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Projekte und Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen begünstigen wie: Joint Ventures, Zulieferung, Technologietransfer, Lizenzen, angewandte Forschung und Zollbefreiung.

Investitionen

Artikel 6

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens kommen die Vertragsparteien überein, geeignete Maßnahmen zur Schaffung und Wahrung eines günstigen, vorhersehbaren und stabilen Investitionsklimas weitmöglich zu fördern. Die Vertragsparteien bestätigen die Notwendigkeit, daß sich die Privatinvestoren beider Vertragsparteien intensiv an der Entwicklung der anderen Vertragspartei zwecks Steigerung der beiderseitigen Wirtschaftsverflechtung beteiligen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Befugnisse und im Einklang mit ihren jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Politiken, die Möglichkeit für die Einführung von Maßnahmen und Mechanismen zu prüfen, um das Klima für derartige Investitionen gemäß den Orientierungen in Absatz 38 der Erklärung von Rom über die Beziehungen zwischen der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Ländern der Rio-Gruppe z. B. durch den Abschluß von Doppelbesteuerungsabkommen zu verbessern.

Die Vertragsparteien bemühen sich, die Mechanismen und Maßnahmen zur Investitionsförderung zu stärken, um neue Investitionsgelegenheiten zu ermitteln, ihre Durchführung zu begünstigen und bei der Veranstaltung von Fördermaßnahmen einschließlich Seminaren, Ausstellungen und Besuchen von Unternehmensleitern sowie bei der Unterstützung der Wirtschaftsunternehmen zwecks Vorbereitung von Investitionsprojekten zusammenzuarbeiten.

Artikel 7

Die Vertragsparteien fördern im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, Politiken und Möglichkeiten die finanzielle und technische Hilfe, die zur Verwirklichung von Gemeinschaftsinvestitionen von beiderseitigem Interesse vor allem zwischen kleinen und mittleren Unternehmen beider Vertragsparteien notwendig sind.

Technologische Entwicklung und geistiges Eigentum

Artikel 8

Zur Verwirklichung einer effektiven Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen in Mexiko und in der Gemeinschaft in den Bereichen Technologietransfer, Lizenzen für geistiges Eigentum einschließlich gewerblichem Rechtsschutz, Gemeinschaftsinvestitionen und Finanzierungen durch Risikokapital kommen die Vertragsparteien überein:

- die Wirtschaftszweige oder Sektoren, auf die sich die Zusammenarbeit konzentrieren wird, sowie die Mechanismen zur Förderung einer industriellen Zusammenarbeit, bei der der Schwerpunkt auf der Technologie liegt, zu ermitteln;
- zusammenzuarbeiten, um finanzielle Mittel zur Unterstützung gemeinsamer Projekte von Unternehmen Mexikos und der Gemeinschaft zur industriellen Verwendung neuer Technologien bereitzustellen;
- die Ausbildung von Fachkräften in den Bereichen der technologischen Forschung zu unterstützen;
- die Innovation zu fördern über den Austausch von Informationen über die Programme, die beide Parteien zu diesem Zweck durchführen, den regelmäßigen Austausch von Erfahrungen bei der Durchführung der zu diesem Zweck vorgesehenen Programme und über die Durchführung von Praktika für Beamte beider Vertragsparteien, die mit der Innovationsförderung in Einrichtungen Mexikos und der Gemeinschaft beauftragt sind.

Artikel 9

Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Politiken, einen angemessenen und effektiven Schutz sowie die Stärkung der Rechte an geistigem Eigentum einschließlich

kommerzielles und gewerbliches Eigentum, Urheberrechte und Ursprungsbezeichnungen zu gewährleisten. Sie kommen ferner überein, den Abschluß von Abkommen in diesen Bereichen zu begünstigen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Zugang zu Datenbanken zu erleichtern.

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Normen

Artikel 10

Unbeschadet ihrer internationalen Verpflichtungen treffen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Befugnisse und im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften Maßnahmen zur Verringerung der Unterschiede in den Bereichen Maßeinheiten, Normen und Zertifizierung über die Förderung der Verwendung kompatibler Normen und Zertifizierungssysteme. Zu diesem Zweck unterstützen sie insbesondere

- Sachverständigentreffen zur Erleichterung des Informationsaustauschs und Studien über Eichung, Normung, Qualitätskontrollen, Verbesserung und Bescheinigung der Qualität;
- die Förderung des Austauschs und von Kontakten zwischen Fachorganisationen und -einrichtungen auf diesen Gebieten;
- Förderung von Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung von Meßsystemen und Qualitätsbescheinigungen und der Gleichwertigkeit von Normen in den reglementierten Bereichen;
- Förderung des Informationsaustauschs und von Kontakten über Themen von gemeinsamem Interesse, vor allem im Zusammenhang mit Gesundheits-, Umwelt- und Sicherheitsanforderungen, des Austauschs von Handelsinformationen, sowie im Zusammenhang mit technischen Anforderungen im Bereich der Normen, Qualitätsbescheinigungen und Praktiken betreffend den innergemeinschaftlichen Handel;
- Entwicklung der technischen Hilfe im Bereich der Maßeinheiten und Eichung sowie von Programmen zur Qualitätsförderung;
- Durchführung von Konsultationen, um sicherzustellen, daß die Normen kein unnötiges Handelshemmnis darstellen.

TITEL II

Handelspolitische Zusammenarbeit

Artikel 11

Die Vertragsparteien gewähren einander in ihren Handelsbeziehungen gemäß dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen die Meistbegünstigung.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Bereitschaft, ihren Handelsverkehr im Einklang mit diesem Abkommen abzuwickeln.

Handelsförderung

Artikel 12

Die Vertragsparteien bekunden ihr gemeinsames Interesse an einer Stärkung ihrer Handelsbeziehungen und verpflichten sich, im Rahmen ihrer geltenden Rechtsvorschriften die Ausweitung und Diversifizierung ihres bilateralen Handels zu fördern.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien zu einem möglichst weitgehenden Informationsaustausch.

Artikel 13

Die Vertragsparteien kommen überein, den Informationsaustausch und die Durchführung von Konsultationen über Abgaben, Gesundheits- und technische Anforderungen, Rechtsvorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit dem Handel sowie über etwaige Antidumping- und Ausgleichszölle zu fördern.

Artikel 14

Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen des GATT verpflichten sich die Vertragsparteien, gegenseitige Konsultationen über etwaige Streitfragen im Bereich des Handels abzuhalten.

Derartige Konsultationen finden so bald wie möglich statt, wenn eine der Vertragsparteien einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Die ersuchende Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Informationen für eine ausführliche Analyse der Situation zur Verfügung.

In diesen Konsultationen soll eine möglichst baldige Lösung des Handelsstreits angestrebt werden.

Artikel 15

Werden im Handelsverkehr zwischen den Vertragsparteien Dumpingpraktiken oder Subventionen vermutet, die zu einer Untersuchung seitens der zuständigen Behörden führen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Anträge der Beteiligten im Zusammenhang mit diesem Fall zu prüfen.

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten auf Antrag die interessierten Parteien über die wesentlichen Fakten und Erwägungen, auf deren Grundlage eine Entscheidung getroffen wird. Diese Informationen werden vor den endgültigen Schlußfolgerungen der Untersuchung und so rechtzeitig erteilt, daß die betroffenen Parteien ihre Interessen verteidigen können.

Vor der Einführung endgültiger Antidumping- oder Ausgleichszölle bemühen sich die Vertragsparteien nach Kräften um eine konstruktive Lösung des Problems.

Artikel 16

Die Vertragsparteien kommen überein, die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen ihren Wirtschaftsunternehmen

und ihren Einrichtungen zu unterstützen, um konkrete Projekte der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu verwirklichen, die geeignet sind, zur Entwicklung und Diversifizierung ihres Handelsverkehrs beizutragen.

Beide Vertragsparteien erkennen die wichtige Rolle der Unternehmerverbände wie der Consejo Empresarial Mexico-Comunidad Europea bei der Vorlage von Vorschlägen zur Diversifizierung und zum Ausbau der bilateralen Beziehungen an und bekunden erneut ihr Interesse an einer Unterstützung der Arbeit derartiger Verbände.

Artikel 17

(1) Zur Verwirklichung einer dynamischeren Zusammenarbeit im Handel verpflichten sich die Vertragsparteien, unter anderem folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Förderung von Treffen, Austauschen und Kontakten zwischen Unternehmern beider Vertragsparteien zwecks Ermittlung von Produkten, die sich für die Vermarktung auf dem Markt der anderen Vertragspartei eignen;
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Zollverwaltungen, vor allem im Bereich der Berufsausbildung, der Vereinfachung der Zollverfahren und der Aufdeckung von Verstößen gegen das Zollrecht;
- Förderung und Unterstützung von Absatzförderungsmaßnahmen wie Seminare, Symposia, Messen, Handels- und Industrieausstellungen, Handelsmissionen, gegenseitige Besuche, Geschäftswochen und dergleichen;
- Unterstützung ihrer jeweiligen Organisationen und Unternehmen zwecks Durchführung beiderseitig vorteilhafter Geschäfte.

(2) Wenn die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien dies beschließen, kann die Gemeinschaft einige der in diesem Artikel aufgeführten Absatzförderungsmaßnahmen wie auch die Durchführung von Marktstudien für Produkte, die für Mexiko von Interesse sind, finanziell unterstützen.

Vorübergehende Einfuhr von Waren

Artikel 18

Die Vertragsparteien verpflichten sich, der Befreiung von Zöllen und Abgaben bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren Rechnung zu tragen, die Gegenstand internationaler Vereinbarungen auf diesem Gebiet sind.

TITEL III

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses und der Ziele ihrer

Wissenschaftspolitik eine Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik mit folgenden Zielen zu unterstützen: Erleichterung des Austauschs von Wissenschaftlern zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Mexiko zwecks Herstellung ständiger Verbindungen zwischen den wissenschaftlichen Einrichtungen der Vertragsparteien, Stärkung der Forschungskapazität, Förderung der technologischen Innovation, Förderung des Technologietransfers und der Zusammenarbeit der Forschungszentren.

Artikel 20

Zur Entwicklung der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik legen die Vertragsparteien einvernehmlich die Bereiche von beiderseitigem Interesse fest, wobei folgenden Themen besondere Aufmerksamkeit gilt: Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung, Umwelt und Schutz der natürlichen Ressourcen, angewandte Biotechnologie in der Medizin und der Landwirtschaft, neue Werkstoffe.

Artikel 21

Zur praktischen Durchführung dieser Ziele erleichtern und fördern die Vertragsparteien unter anderem folgende Maßnahmen: Ausbildung hochqualifizierter Wissenschaftler, gemeinsame Ausführung von Forschungsprojekten, Austausch von wissenschaftlichen Informationen durch die Veranstaltung von Seminaren, Arbeitssitzungen und Kongressen, an denen Wissenschaftler und Forschungszentren beider Vertragsparteien teilnehmen. Diese Maßnahmen können von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen durchgeführt werden.

Artikel 22

Bei der Zusammenarbeit an Hochtechnologieprojekten werden insbesondere Form und Mittel jeder Aktion sowie Ziele und wissenschaftlicher und technischer Inhalt, die Bestimmungen über die Mobilität des technischen Personals und die Teilnahme von Vertretern beider Vertragsparteien im einzelnen festgelegt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Verfahren zu vereinbaren, um eine möglichst breite Teilnahme ihrer Wissenschaftler und Forschungszentren an der beiderseitigen Zusammenarbeit sicherzustellen.

TITEL IV

WEITERE BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

Zusammenarbeit in der Land- und Viehwirtschaft

Artikel 23

Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit in der Agrar-, Forst- und Ernährungswirtschaft.

(1) Zu diesem Zweck prüfen sie im Geiste der Zusammenarbeit wohlwollend unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien:

- a) Möglichkeiten für eine Entwicklung des Handels mit Erzeugnissen der Agrar-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
- b) Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Pflanzenschutz und Umweltschutz und ihre Folgen, damit sie den Handel nicht behindern.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich ferner, Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit in folgenden Bereichen durchzuführen:

- a) Entwicklung der mexikanischen Landwirtschaft im allgemeinen;
- b) Schutz und Entwicklung der Waldbestände, insbesondere der Tropenwälder;
- c) Umweltschutz in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum;
- d) wissenschaftliche Ausbildung und Agrartechnik;
- e) Agrarforschung;
- f) Kontakte zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern der Vertragsparteien zwecks Erleichterung von Handelsgeschäften und Investitionen;
- g) Agrarstatistik.

Zusammenarbeit in der Fischerei

Artikel 24

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer Annäherung ihrer jeweiligen Interessen im Fischereisektor an und bemühen sich daher um eine Stärkung und Entwicklung der Zusammenarbeit in der Fischerei über die Aufstellung und Ausführung spezifischer Programme, die die wirtschaftlichen, handelspolitischen und wissenschaftlich-technischen Aspekte dieses Sektors betreffen. Desgleichen fördern sie die gemeinsame Teilnahme ihrer Privatwirtschaft an der Entwicklung der Fischerei.

Die Durchführung spezifischer Kooperationsprogramme im Rahmen dieses Abkommens steht der Vereinbarung weiterer Verfahren im Bereich der Fischerei nicht entgegen.

Zusammenarbeit im Bergbau

Artikel 25

Die Vertragsparteien kommen überein, eine Zusammenarbeit im Bergbau vor allem über Maßnahmen zu entwickeln, die auf folgendes abzielen:

- Förderung der Teilnahme der Unternehmen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an Exploration, Abbau und Nutzung der mexikanischen mineralischen Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen mexikanischen Rechtsvorschriften;

- Entwicklung von Tätigkeiten zur Förderung der kleinen und mittleren Bergbau-Unternehmen;
- Austausch von Erfahrungen und Technologie bei der Exploration und dem Abbau mineralischer Rohstoffe sowie gemeinsame Forschungsarbeiten zur Förderung der technologischen Entwicklung.

Zusammenarbeit in Informationstechnologie und Telekommunikation

Artikel 26

Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Informationstechnologien und die Telekommunikation einen der Schlüssel-sektoren der modernen Gesellschaft darstellen und für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von lebenswichtiger Bedeutung sind.

Sie erklären sich bereit, die Zusammenarbeit in den Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Normung, Konformitätstests und Zertifizierung im Bereich der Informationstechnologien und der Telekommunikation;
- Boden- und Weltraumtelekommunikation wie Übertragungsnetze, Satelliten, Glasfaseroptik, ISDN, Datenübertragung, Telephonie im ländlichen Raum und mobile Telephonie;
- Elektronik und Mikroelektronik;
- Information und Automatisierung;
- Hochauflösungsfernsehen;
- Forschung und Entwicklung neuer Technologien in den Bereichen Information und Telekommunikation.

Diese Zusammenarbeit wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen;
- Gutachten, Studien und Informationsaustausch;
- Ausbildung von wissenschaftlichem und technischem Personal;
- Vorbereitung und Durchführung von Projekten von beiderseitigem Nutzen;
- Förderung von Investitionen und Gemeinschaftsinvestitionen;
- Förderung gemeinsamer Forschungsprojekte und Entwicklung und Schaffung von Informationsnetzen und Datenbanken zwischen Hochschulen, Forschungszentren, Testlabors, öffentlichen und privaten Netzbetreibern der Gemeinschaft und Mexikos.

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit bei der Erforschung und Entwicklung des Weltraums sowie neuer Generationen von mexikanischen Satelliten in niedriger Umlaufbahn zu fördern.

Die Vertragsparteien legen Ad-hoc-Verfahren für die Durchführung dieser Zusammenarbeit fest.

Zur Förderung der Investitionen werden besondere Informations- und Konsultationsanstrengungen unternommen.

Zusammenarbeit im Verkehrssektor

Artikel 27

(1) In Anerkennung der Bedeutung des Verkehrs für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Intensivierung des Handels ergreifen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen für den Ausbau der Zusammenarbeit in diesem Bereich.

(2) Im Luft-, Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie im Bereich der Verkehrswege konzentriert sich die Zusammenarbeit in erster Linie auf folgendes:

- a) Informationsaustausch über die jeweiligen Politiken und Themen von gemeinsamem Interesse;
- b) Ausbildungsprogramme in Wirtschaft, Recht und Technik für die Wirtschaftsbeteiligten und die Verantwortlichen der öffentlichen Verwaltungsbehörden;
- c) technische Hilfe, insbesondere im Rahmen von Programmen zur Modernisierung der Infrastrukturen, zur Erneuerung des rollenden Materials und zur Einführung kombinierter und verkehrsträgerübergreifender Technologien.

Zusammenarbeit im öffentlichen Gesundheitswesen

Artikel 28

Die Vertragsparteien kommen überein, im öffentlichen Gesundheitswesen zur Verbesserung der Lebensqualität, insbesondere der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen, zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien, gemeinsame Forschungsarbeiten, Technologietransfer, Erfahrungsaustausch und technische Hilfe zu entwickeln; dazu gehören insbesondere:

- Aufbau und Verwaltung der zuständigen Dienste;
- Veranstaltung von Treffen von Wissenschaftlern und Austausch von Sachverständigen;
- Programme für die Berufsausbildung;
- Programme und Projekte zur Verbesserung der Gesundheitsbedingungen und des sozialen Wohlergehens im städtischen und ländlichen Raum.

Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung

Artikel 29

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Anstrengungen zur Verhinderung und Verringerung der Produktion, des unlauteren Handels und des Verbrauchs von Drogen zu intensivieren.

(2) Diese Zusammenarbeit umfaßt unter anderem:

- Ausbildungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Rehabilitierungsprojekte für Drogenabhängige, einschließlich ihrer beruflichen und soziale Wiedereingliederung;
- Forschungsprogramme und -projekte;
- Maßnahmen zur Förderung alternativer Wirtschaftsmöglichkeiten;
- Austausch aller einschlägigen Informationen einschließlich Maßnahmen im Bereich der Geldwäsche.

(3) An der Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen können sich öffentliche und private Einrichtungen, nationale, regionale und internationale Organisationen in Absprache mit der Regierung von Mexiko und den zuständigen Stellen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten beteiligen.

Zusammenarbeit auf dem Energiesektor

Artikel 30

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Energiesektors für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung an und erklären sich bereit, die Zusammenarbeit zwecks Einsparungen und wirksamer Nutzung der Energie zu intensivieren. Diese Zusammenarbeit umfaßt unter anderem die Evaluierung des Energiepotentials der alternativen Energien und die Anwendung von Technologien zur Energieeinsparung im industriellen Fertigungsprozeß.

Zur Verwirklichung dieser Ziele kommen die Vertragsparteien überein, folgendes zu unterstützen:

- die Durchführung von Studien und gemeinsamen Forschungsarbeiten;
- Kontakte zwischen Verantwortlichen für die Energieplanung;
- die Ausführung von Programmen und Projekten in diesem Bereich.

Zusammenarbeit im Umweltschutz

Artikel 31

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Zusammenarbeit zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und vor allem bei der Lösung der Probleme, die durch die Verschmutzung der Gewässer, der Böden, der Luft, der Erosion, das Vordringen der Wüste, die Entwaldung, den Raubbau an den natürlichen Ressourcen und die Bevölkerungskonzentration in den Städten hervorgerufen werden, sowie bei der produktiven Erhaltung der wildlebenden Flora und Fauna zu entwickeln.

(2) Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, im Umweltbereich Maßnahmen durchzuführen, die auf folgendes abzielen:

- a) Schaffung und Stärkung öffentlicher und privater Umweltschutzeinrichtungen;

- b) Entwicklung und Vervollständigung der Rechtsvorschriften, Normen und Standards;
- c) Forschung, Ausbildung, Information sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- d) Durchführung von Studien und Projekten sowie Bereitstellung technischer Hilfe;
- e) Veranstaltung von Treffen, Seminaren, Workshops, Konferenzen, Besuchen von Beamten, Sachverständigen, Technikern, Unternehmensleitern und sonstigen Personen, die Aufgaben im Umweltbereich erfüllen;
- f) Informations- und Erfahrungsaustausch über die weltweiten Umweltprobleme;
- g) gemeinsame Programme und Projekte zur Untersuchung und Erforschung von Katastrophen und zu ihrer Verhinderung.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit über das Wasser unter allen seinen Aspekten einschließlich Meteorologie und Klimatologie sowie die Erforschung und Erarbeitung von Technologien, Bewirtschaftung, Nutzung und Erhaltung der Wasserressourcen zu entwickeln.

Zusammenarbeit im Fremdenverkehr

Artikel 32

Die Vertragsparteien fördern im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften die Entwicklung der Zusammenarbeit im Fremdenverkehr über spezifische Maßnahmen; dazu gehören insbesondere:

- Austausch von Beamten und Sachverständigen für Fremdenverkehrsfragen sowie von Informationen und Statistiken über den Fremdenverkehr und Technologietransfer;
- Entwicklung von Tätigkeiten zur Förderung des Fremdenverkehrs;
- Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen vor allem zugunsten des Hotelgewerbes;
- gemeinsame Teilnahme an Messen und Ausstellungen zur Förderung des Fremdenverkehrs.

Zusammenarbeit im sozialen Bereich und bei der Entwicklungsplanung

Artikel 33

(1) Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, Maßnahmen zur Entwicklung der Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen und sozialen Planung vor allem über den Austausch von Informationen und Kenntnissen über Methodik sowie die Ausarbeitung und Ausführung von spezifischen Programmen auf diesem Gebiet zu unterstützen. Konkret wird diese Form der Zusammenarbeit in erster Linie verwirklicht über:

- a) Informationsaustausch;
- b) gegenseitige Besuche und Austausch von Sachverständigen;

- c) Veranstaltung von Seminaren, Symposia und Konferenzen;
- d) technische Hilfe bei der Verwaltung von Sozialdiensten;
- e) Tätigkeit der Nichtregierungsorganisationen zwecks Ergänzung der öffentlichen Aktionen auf diesem Gebiet.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, Programme und Projekte zur Förderung der sozialen Entwicklung im Hinblick auf die Deckung des Bedarfs der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen eingehend zu prüfen. Diese Form der Zusammenarbeit umfaßt auch Aktionen zur Bekämpfung der äußersten Armut und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Artikel 34

Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der institutionellen Organisation auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

Zur Verwirklichung dieser Ziele unterstützen die Vertragsparteien

- Treffen, Besuche, Austausche von Informationen und Techniken, Seminare und Ausbildungslehrgänge für Beamte und Angestellte der nationalen, staatlichen und lokalen Verwaltungsbehörden;
- den Austausch von Informationen über Programme zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit dieser Verwaltungsbehörden.

Zusammenarbeit im Bereich Information, Kommunikation und Kultur

Artikel 35

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsame Aktionen im Bereich der Information und Kommunikation durchzuführen, um die bereits bestehenden kulturellen Bindungen zwischen den Vertragsparteien zu intensivieren.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um:

- den Austausch von Informationen über Themen von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Kultur und Information;
- Vorarbeiten und technische Hilfe zur Erhaltung des Kulturgutes;
- kulturelle Veranstaltungen;
- Kulturaustausch;
- akademischer Austausch;
- Übersetzung literarischer Werke.

Ausbildung**Artikel 36**

Die Vertragsparteien führen besondere Ausbildungsprogramme im beiderseitigen Interesse durch. Die Kooperationsmaßnahmen im Ausbildungsbereich berücksichtigen die einschlägigen neuen Technologien.

Die Vertragsparteien kommen überein, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der Bildung und Ausbildung von Technikern und Fachkräften durchzuführen, wobei Ausbildungsmaßnahmen mit hoher Multiplikatorwirkung für Ausbilder und Lehrkräfte oder für Führungskräfte in verantwortlicher Position in öffentlichen und privaten Unternehmen, Verwaltungen, im öffentlichen Dienst und in wirtschaftlichen Einrichtungen Vorrang erhalten. Diese Zusammenarbeit wird über die Durchführung konkreter Programme für den Austausch von Sachverständigen, Kenntnissen und Techniken zwischen mexikanischen und europäischen Ausbildungseinrichtungen vor allem in den Bereichen Technik, Wissenschaft und Berufsausbildung verwirklicht.

Regionale Zusammenarbeit**Artikel 37**

Die Vertragsparteien unterstützen die Verwirklichung von Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen der bestehenden Abkommen. Priorität erhalten Maßnahmen, die folgendes betreffen:

- Förderung des Regionalhandels;
- Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit im Umweltbereich;
- Stärkung der regionalen Einrichtungen und Unterstützung der Durchführung gemeinsamer Politiken und Aktivitäten;
- Förderung der Entwicklung der regionalen Kommunikation.

Mittel für die Verwirklichung der Zusammenarbeit**Artikel 38**

Zur Erleichterung der Verwirklichung der Ziele der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit stellen die Vertragsparteien innerhalb der Grenzen ihrer Möglichkeiten und über ihre jeweiligen Verfahren die geeigneten Mittel bereit; dazu gehören auch finanzielle Mittel.

TITEL V**Gemischter Kooperationsausschuß****Artikel 39**

(1) Die Vertragsparteien setzen im Rahmen dieses Abkommens einen Gemischten Ausschuß ein, der aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und aus Vertretern Mexikos andererseits besteht.

tretern der Gemeinschaft einerseits und aus Vertretern Mexikos andererseits besteht.

(2) Der Gemischte Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Er sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens;
- b) er vereinbart und koordiniert die Aktivitäten, Projekte und konkreten Aktionen in Verbindung mit den Zielen dieses Abkommens und schlägt die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung vor;
- c) er prüft die Entwicklung des Handels und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien;
- d) er spricht alle zweckdienlichen Empfehlungen zur Expansion des Handels und zur Intensivierung und Diversifizierung der Zusammenarbeit aus;
- e) er sucht nach geeigneten Mitteln zur Verhinderung etwaiger Schwierigkeiten in den Bereichen dieses Abkommens;
- f) er unterstützt und verfolgt die Arbeiten des Consejo Empresarial und anderer Einrichtungen, die zur Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen beitragen können.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann spezialisierte Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und ihm auf jeder Tagung ausführlich Bericht über ihre Arbeit erstatten.

(4) Der Gemischte Ausschuß tagt mindestens einmal im Jahr abwechselnd in Mexiko und Brüssel. Außerordentliche Tagungen können einvernehmlich auf Antrag einer Vertragspartei einberufen werden. Den Vorsitz im Gemischten Ausschuß führt abwechselnd eine der Vertragsparteien.

(5) Die Tagesordnung der Tagungen des Gemischten Ausschusses wird einvernehmlich festgesetzt.

TITEL VI**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Andere Abkommen****Artikel 40**

(1) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften werden durch dieses Abkommen und alle auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft berührt, mit Mexiko im Bereich der Wirtschaftskooperation bilaterale Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Mexiko zu schließen.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes über die wirtschaftliche Zusammenarbeit treten die Bestimmungen dieses Abkommens an die Stelle der Bestim-

mungen von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und Mexiko, die mit diesen unvereinbar oder identisch sind.

Geographischer Geltungsbereich

Artikel 41

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet Mexikos andererseits.

Anhänge

Artikel 42

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Inkrafttreten und stillschweigende Verlängerung

Artikel 43

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren notifiziert haben; es wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Es wird stillschweigend für jeweils ein

Jahr verlängert, wenn keine der Parteien es sechs Monate vor dem Zeitpunkt seines Ablaufs der anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich kündigt.

Verbindliche Sprachen

Artikel 44

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Evolutivklausel

Artikel 45

(1) Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen dieses Abkommen erweitern, um die Zusammenarbeit im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften in besonderen Wirtschaftszweigen oder spezifischen Tätigkeiten zu intensivieren und auszubauen.

(2) Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei Vorschläge zur Erweiterung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der bei der Durchführung des Abkommens erworbenen Erfahrungen unterbreiten.

En fe de lo cual, los plenipotenciarios abajo firmantes suscriben el presente Acuerdo marco.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne rammeaftale.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Rahmenabkommen gesetzt.

Είς πίστωση των ανωτέρω, οι υπογεγραμμένοι πληρεξούσιοι έθεσαν τις υπογραφές τους στην παρούσα συμφωνία-πλαίσιο.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Framework Agreement.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent accord-cadre.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente accordo quadro.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze Kaderovereenkomst hebben gesteld.

Em fé do que, os plenipotenciários abaixo assinados apuseram as suas assinaturas no final do presente acordo-quadro.

Hecho en Luxemburgo, el veintiseis de abril de mil novecientos noventa y uno.

Udfærdiget i Luxembourg, den seksogtyvende april nitten hundrede og enoghalvfems.

Geschehen zu Luxemburg am sechszwanzigsten April neunzehnhunderteinundneunzig.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι έξι Απριλίου χίλια εννιακόσια ενενήντα ένα.

Done at Luxembourg on the twenty-sixth day of April in the year one thousand nine hundred and ninety-one.

Fait à Luxembourg, le vingt-six avril mil neuf cent quatre-vingt-onze.

Fatto a Lussemburgo, addì ventisei aprile millenovecentonovantuno.

Gedaan te Luxemburg, de zesentwintigste april negentienhonderd een-en-negentig.

Feito no Luxemburgo, em vinte e seis de Abril de mil novecentos e noventa e um.

Por el Consejo de las Comunidades Europeas

For Rådet for De Europæiske Fællesskaber

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

Για το Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων

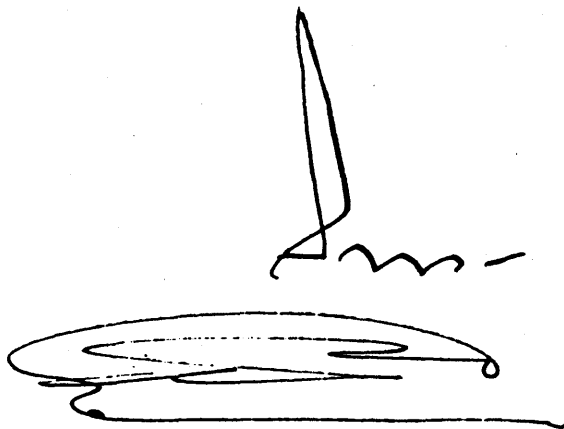
For the Council of the European Communities

Pour le Conseil des Communautés européennes

Per il Consiglio delle Comunità europee

Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen

Pelo Conselho das Comunidades Europeias



Por el Gobierno de los Estados Unidos Mexicanos

For regeringen for De Forenede Mexicanske Stater

Für die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten

Για την Κυβέρνηση των Ηνωμένων Πολιτειών του Μεξικού

For the Government of the United Mexican States

Pour le Gouvernement des États-Unis mexicains

Per il governo degli Stati Uniti del Messico

Voor de Regering van de Verenigde Mexicaanse Staten

Pelo Governo dos Estados Unidos Mexicanos



ANHANG I**EINSEITIGE ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZU DEM PASSIVEN VEREDELUNGSVERKEHR**

Die Gemeinschaft führt Ausbildungsmaßnahmen für die mexikanischen Verwaltungsbeamten und potentiellen Benutzer durch, damit diese die Gelegenheiten optimal nutzen, die die Gemeinschaftsregelung für den passiven Veredelungsverkehr bietet, das heißt die Regelung für die Aufuhr von Waren aus der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Wiedereinfuhr aus Mexiko nach Be- und Verarbeitung oder Instandsetzung

ANHANG II**EINSEITIGE ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZU DEM SYSTEM DER ALLGEMEINEN PRÄFERENZEN**

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestätigt die Bedeutung, die dem System der allgemeinen Präferenzen (das sie im Einklang mit der Resolution Nr. 21 (II) der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung eingeführt hat) für den Handel der Entwicklungsländer zukommt.

Um Mexiko eine optimale und möglichst weitreichende Inanspruchnahme des Allgemeinen Präferenzsystems zu erleichtern, verpflichtet sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Vorschläge Mexikos zur Präzisierung der Modalitäten zu prüfen, damit dieses Land den größtmöglichen Nutzen aus diesem System ziehen kann.

Die Gemeinschaft führt Ausbildungsseminare über die Inanspruchnahme des Allgemeinen Präferenzsystems für die mexikanischen Verwaltungsbeamten und Benutzer durch, damit diese den größtmöglichen Nutzen aus diesem System ziehen können.

ANHANG III

BRIEFWECHSEL ÜBER DEN SEEVERKEHR

Schreiben Nr. 1

Herr,

wir bitten Sie, uns die Zustimmung Ihrer Regierung mit folgendem zu bestätigen:

Anlässlich der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mexiko haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lauterer Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Herren,

Ich beehre mich, den Erhalt Ihres nachstehend wiedergegebenen Schreibens zu bestätigen und Ihnen die Zustimmung meiner Regierung dazu zu bestätigen:

„Anlässlich der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mexiko haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lauterer Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden.“

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Vereinigten Mexicanischen Staaten*

Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits ⁽¹⁾

Nachdem der Austausch der Urkunden zur Notifikation des Abschlusses der Verfahren, die für das Inkrafttreten des genannten, am 26. April 1991 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens erforderlich sind, am 24. Oktober 1991 abgeschlossen wurde, tritt dieses Abkommen gemäß Artikel 43 am 1. November 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. November 1991

über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien
90/425/EWG und 91/496/EWG

(91/628/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschließung vom 20. Februar 1987 zu einer
Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung land-
wirtschaftlicher Nutztiere ⁽⁴⁾ hat das Europäische Parlament
die Kommission aufgefordert, Vorschläge zum Schutz von
Tieren beim Transport auszuarbeiten.

Die Gemeinschaft hat Vorschriften erlassen, um die techni-
schen Hemmnisse beim Handel mit lebenden Tieren zu
beseitigen und das reibungslose Funktionieren der jeweiligen
Marktorganisationen sowie den angemessenen Schutz der
betroffenen Tiere zu gewährleisten.

Alle Mitgliedstaaten haben das Europäische Übereinkom-
men zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport
ratifiziert und das Zusatzprotokoll unterzeichnet, mit dem
die Gemeinschaft als solche diesem Übereinkommen beitre-
ten kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. De-
zember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den
internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender
Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft ⁽⁵⁾ (im folgenden
„CITES“ genannt) regelt den Transport bestimmter Tier-
und Pflanzenarten.

Mit der Richtlinie 77/489/EWG ⁽⁶⁾ wurden Vorschriften
für den Schutz von Tieren beim internationalen Transport
festgelegt. Die Richtlinie 81/389/EWG ⁽⁷⁾ enthält Bestim-

mungen zur Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG und
sieht insbesondere Kontrollen an den Binnengrenzen der
Gemeinschaft vor.

Um diese Ziele und insbesondere das Ziel des Schutzes der
Tiere beim Transport zu erreichen, sind die Vorschriften der
Richtlinie 90/425/EWG ⁽⁸⁾ im Hinblick auf die Vollendung
des Binnenmarktes zu ändern, um insbesondere die Vorab-
kontrollen in Bezug auf die tiergerechte Beförderung zu
vereinheitlichen.

Die Änderungen müssen sich auf den Transport von Tieren
in, nach und aus der Gemeinschaft beziehen und die
Abschaffung der systematischen Kontrollen an den Binnen-
grenzen der Gemeinschaft beinhalten.

Aus Gründen der angemessenen Behandlung der Tiere sollte
der Ferntransport von Tieren, einschließlich Schlachttieren,
so weit wie möglich eingeschränkt werden.

Die vorgeschlagene Regelung muß einen effizienteren Schutz
der Tiere beim Transport gewährleisten.

Außerdem ist die Richtlinie 91/496/EWG ⁽⁹⁾ zu ändern, um
sie an die vorliegende Richtlinie anzupassen. Die Richtlinien
77/489/EWG und 81/389/EWG sind aufzuheben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf den Transport
von

- a) Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege
und Schwein, soweit sie Haustiere sind;
- b) Hausgeflügel, Stubenvögeln, Hauskaninchen;
- c) Haushunden und Hauskatzen;
- d) anderen Säugetieren und Vögeln;
- e) anderen Wirbeltieren und kaltblütigen Tieren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 21. 8. 1989, S. 36, und ABl. Nr. C 154 vom
23. 6. 1990, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1990, S. 206.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1990, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 76 vom 7. 3. 1987, S. 185.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1. Verordnung zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 197/90 der Kom-
mission (ABl. Nr. L 29 vom 31. 1. 1990, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1981, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (ABl. Nr. L 362
vom 31. 12. 1985, S. 8).

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29. Richtlinie zuletzt
geändert durch die Richtlinie 91/496/EWG (ABl. Nr. L 268
vom 24. 9. 1991, S. 56).

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

- (2) Diese Richtlinie betrifft nicht
- a) Reisende, die Heimtiere ohne kommerzielle Absicht mitführen,
 - b) unbeschadet der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, den Transport von Tieren
 - über eine Entfernung von höchstens 50 Kilometern vom Ausgangspunkt des Transports der Tiere bis zum Bestimmungsort,
 - durch Tierzüchter bzw. -mäster mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder ihren eigenen Transportmitteln, wenn die geographischen Gegebenheiten für bestimmte Tierarten eine Verbringung ohne kommerzielle Absicht im Rahmen der saisonbedingten Wanderhaltung erforderlich machen.

Artikel 2

(1) Zum Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie gelten erforderlichenfalls die Definitionen in Artikel 2 der Richtlinien 89/662/EWG ⁽¹⁾, 90/425/EWG, 90/675/EWG ⁽²⁾ und 91/496/EWG.

(2) Ferner gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Transportmittel“: Teile von Straßenfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen, die für das Verladen und den Transport von Tieren benutzt werden, sowie Behältnisse zum Transport auf dem Land-, See- oder Luftweg;
- b) „Transport“: jegliche Beförderung von Tieren mit einem Transportmittel, einschließlich Ver- und Entladen;
- c) „Aufenthaltsort“: ein Ort, an dem die Verbringung zum Ruhen, Füttern oder Tränken der Tiere unterbrochen wird;
- d) „Umladeort“: ein Ort, an dem der Transport zum Umladen der Tiere von einem Transportmittel auf ein anderes unterbrochen wird;
- e) „Versandort“: unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Ort, an dem ein Tier erstmals auf ein Transportmittel verladen wird, sowie alle Orte, an denen die Tiere entladen und mindestens zehn Stunden lang untergebracht, getränkt, gefüttert und gegebenenfalls behandelt werden, ausgenommen ein Aufenthalts- oder Umladeort.

Als Versandorte können auch die nach den Gemeinschaftsvorschriften zugelassenen Märkte und Sammelplätze gelten,

- wenn der Ort, an dem die Tiere erstmals verladen wurden, weniger als 50 km von diesen Märkten und Sammelplätzen entfernt ist;

- wenn diese Entfernung zwar mehr als 50 km beträgt, die Tiere jedoch vor der erneuten Verladung eine Ruhezeit hatten, deren Dauer nach dem Verfahren des Artikels 17 festzulegen ist, und getränkt und gefüttert wurden;

- f) „Bestimmungsort“: der Ort, an dem ein Tier endgültig von einem Transportmittel entladen wird, ausgenommen ein Aufenthalts- oder Umladeort;
- g) „Verbringung“: der Transport vom Versandort zum Bestimmungsort.

KAPITEL II

Transport und Kontrolle im Gebiet der Gemeinschaft

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß

- a) für die Beförderung von Tieren in, nach und aus einem Mitgliedstaat die Bestimmungen dieser Richtlinie und der Anhänge wie folgt Anwendung finden:
 - für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Tiere die Bestimmungen von Kapitel I des Anhangs;
 - für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Tiere die Bestimmungen von Kapitel II* des Anhangs;
 - für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Tiere die Bestimmungen von Kapitel III des Anhangs;
 - für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Tiere die Bestimmungen von Kapitel IV des Anhangs;
 - für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Tiere die Bestimmungen von Kapitel V des Anhangs;
- b) ein Tier nur befördert werden darf, sofern sein körperlicher Zustand die geplante Verbringung erlaubt und sofern für seine Betreuung während der Verbringung und bei der Ankunft am Bestimmungsort geeignete Vorkehrungen getroffen worden sind. Kranke oder verletzte Tiere gelten nicht als beförderungsfähig. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für
 - i) leicht verletzte oder leicht erkrankte Tiere, denen der Transport keine unnötigen Leiden verursachen würde,
 - ii) Tiere, die zu von der zuständigen Behörde genehmigten wissenschaftlichen Forschungszwecken befördert werden;
- c) Tiere, die während der Beförderung erkranken bzw. sich verletzen, so bald wie möglich eine Notversorgung erhalten. Gegebenenfalls sind sie einer geeigneten tierärztlichen Behandlung zu unterziehen und erforderlichenfalls unter Vermeidung unnötiger Leiden notzuschlachten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/496/EWG (AbI. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/496/EWG (AbI. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56).

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b) können die Mitgliedstaaten den Transport von Tieren im Hinblick auf eine tierärztliche Behandlung oder die Notschlachtung auch unter anderen Bedingungen gestatten, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind. Dabei tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß derartige Beförderungen nur gestattet werden, wenn die betroffenen Tiere nicht unnötig leiden oder keiner schlechten Behandlung ausgesetzt sind. Erforderlichenfalls werden nach dem Verfahren des Artikels 17 spezifische Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz erlassen.

(3) Unbeschadet der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) und im Anhang vorgesehenen Anforderungen legt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geeignete zusätzliche Auflagen für den Transport von bestimmten Tierarten wie Einhufern, Wildvögeln und Meeressäugetieren fest, um deren artgerechte Behandlung zu gewährleisten.

Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen können die Mitgliedstaaten unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Vertrages zusätzliche einschlägige innerstaatliche Bestimmungen anwenden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Tiere während der gesamten Dauer der Verbringung entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG gekennzeichnet und registriert sind und von den nach den gemeinschaftlichen bzw. einzelstaatlichen Vorschriften vorgesehenen Dokumenten begleitet werden, damit die zuständige Behörde folgendes kontrollieren kann:

- Herkunft und Eigentümer;
- Versandort und Bestimmungsort;
- Tag und Uhrzeit des Versands.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß

1. jede natürliche oder juristische Person, die Tiertransporte zu kommerziellen Zwecken durchführt,
 - a) gemeldet ist, so daß die zuständige Behörde die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie überwachen kann;
 - b) für den Tiertransport im Sinne dieser Richtlinie Transportmittel einsetzt, mit denen den Vorschriften im Anhang entsprochen werden kann;
 - c) Tiere nicht so befördert oder befördern läßt, daß sie verletzt werden können oder unnötig leiden müssen;
2. der Verantwortliche des Unternehmens
 - a) den Transport von Personen durchführen läßt, die über die Kenntnisse verfügen, die für eine angemessene Behandlung der beförderten Tiere erforderlich sind;
 - b) im Fall von mehr als 24stündigen Beförderungen den Transportweg ab dem Versandort und unter Berücksichtigung des Bestimmungsortes, einschließlich der

Aufenthaltsorte bzw. der etwaigen Umladeorte, festlegt, damit eine Ruhezeit, das Füttern und Tränken und gegebenenfalls ein Entladen und Unterbringen der Tiere unter Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie für die jeweilige Tierart gewährleistet werden kann;

- c) entsprechend den beförderten Tierarten bei Transporten über Entfernungen, für deren Zurücklegung mehr als 24 Stunden benötigt werden, nachweisen kann, daß Vorkehrungen getroffen wurden, damit das Füttern und Tränken der Tiere während der Verbringung selbst dann sichergestellt ist, wenn aus nicht beeinflussbaren Gründen der Transportplan geändert oder die Verbringung unterbrochen wird;
- d) sich versichert, daß die Tiere ungeachtet der normalen Ruhezeiten für die Fahrer unverzüglich an ihren Bestimmungsort gebracht werden;
- e) Vorkehrungen trifft, damit das Original des unter Buchstabe b) genannten Transportplans, in dem außerdem Tag, Ort und Uhrzeit der Abfahrt anzugeben sind, während des Transports mitgeführt wird;
- f) während eines von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraums eine Zweitausfertigung des genannten Transportplans aufbewahrt, die der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen ist;
- g) sich im Fall von Tiertransporten ohne Begleitung vergewissert, daß der Versender bei der Übergabe der Tiere den Vorschriften dieser Richtlinie Genüge getan hat und der Empfänger die für die Übernahme der Tiere erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat;

3. die von dem Verantwortlichen im Sinne der Nummer 2 im vorhinein vereinbarten Aufenthaltsorte einer regelmäßigen Kontrolle durch die zuständige Behörde unterzogen werden.

Artikel 6

- (1) Die Richtlinie 90/425/EWG wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Von dieser Richtlinie nicht berührt sind Kontrollen, die in nichtdiskriminierender Weise von den mit der allgemeinen Gesetzesanwendung in einem Mitgliedstaat betrauten Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden.“

- b) Anhang A Abschnitt I wird durch folgende Bezugnahme ergänzt:

„Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17).“

- (2) Die in Artikel 3 der Richtlinie 90/425/EWG bezeichneten Bescheinigungen und Dokumente werden zur Berücksichtigung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 17 ergänzt.

(3) Der Austausch der Informationen zwischen den Behörden über die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie ist in das informatisierte System im Sinne des Artikels 20 der Richtlinie 90/425/EWG (ANIMO) bzw., was die Einfuhren aus Drittländern betrifft, in das SHIFT-Vorhaben gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 91/496/EWG einzubeziehen.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit in den Fällen, in denen Streiks oder sonstige Ereignisse die Anwendung dieser Richtlinie verhindern, keine oder möglichst geringe Transportverzögerungen eintreten und die Tiere nicht oder so wenig wie möglich leiden. So sind namentlich in Häfen, Flughäfen, Bahnhöfen, Rangierbahnhöfen und an den Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/496/EWG besondere Vorkehrungen zu treffen, um den Transport der Tiere unter Bedingungen, die den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie entsprechen, zu beschleunigen.

(2) Unbeschadet anderweitiger Tiergesundheitsvorschriften der Gemeinschaft dürfen Tiertransporte nur aufgehalten werden, wenn dies für das Wohlbefinden der Tiere unbedingt erforderlich ist. Ist ein Aufenthalt von mehr als zwei Stunden erforderlich, so sind geeignete Vorkehrungen für die Betreuung der Tiere und gegebenenfalls für das Entladen und die Unterbringung zu treffen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden gemäß den in der Richtlinie 90/425/EWG für die Kontrollen festgelegten Grundsätzen und Regeln die Einhaltung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie durch folgende nichtdiskriminierende Kontrollen gewährleisten:

- a) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort;
- b) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren auf Märkten, an Versandorten sowie an Aufenthalts- und Umladeorten;
- c) Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten.

Ferner können auch während des Transports der Tiere Kontrollen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats vorgenommen werden, wenn der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats Informationen vorliegen, die einen Verstoß vermuten lassen.

Kontrollen, die in nichtdiskriminierender Weise von den mit der allgemeinen Gesetzesanwendung in einem Mitgliedstaat betrauten Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden, bleiben von diesem Artikel unberührt.

Artikel 9

(1) Stellt sich während des Transports heraus, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden bzw. nicht eingehalten wurden, so fordert die zuständige Behörde des Ortes, an dem diese Feststellung getroffen wird, die für das Transportmittel verantwortlichen Personen auf, alle Maßnahmen zu treffen, die sie zur Gewährleistung der artgerechten Behandlung der betroffenen Tiere für notwendig erachtet.

So kann die zuständige Behörde je nach den Umständen des Einzelfalles veranlassen, daß

- a) die weitere Verbringung oder die Rücksendung der Tiere zum Versandort auf dem kürzesten direkten Wege erfolgt, sofern dies den Tieren kein unnötiges Leiden verursacht;
- b) die Tiere in geeigneten Unterkünften angemessen versorgt werden, bis das Problem gelöst ist;
- c) die Tiere so getötet werden, daß ihnen unnötige Leiden erspart werden. Für Bestimmungsort und Verwendung der Tierkörper gilt die Richtlinie 64/433/EWG ⁽¹⁾.

(2) Kommt die für das Transportmittel verantwortliche Person den Anordnungen der zuständigen Behörde nicht nach, so läßt diese die betreffenden Maßnahmen unverzüglich durchführen und treibt die hierbei entstehenden Kosten auf geeignete Weise bei.

(3) Die in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen sind dem Versender oder seinem Bevollmächtigten sowie der zuständigen Behörde des Versandmitgliedstaats mitzuteilen und zu begründen.

Auf Antrag sind dem Versender oder seinem Bevollmächtigten Entscheidungen schriftlich mitzuteilen und zu begründen; dabei ist anzugeben, welche Rechtsmittel nach der Rechtsordnung des Bestimmungsmemberstaats bestehen und in welcher Form und innerhalb welcher Frist sie einzulegen sind.

Bei Streitigkeiten können die beiden Parteien jedoch im gegenseitigen Einvernehmen den strittigen Fall innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat einem Sachverständigen, der in dem von der Kommission zu erstellenden Sachverständigenverzeichnis der Gemeinschaft aufgeführt ist, zur Beurteilung vorlegen.

Der Sachverständige ist gehalten, sein Gutachten innerhalb einer Frist von höchstens 72 Stunden abzugeben. Die Parteien richten sich nach dem Gutachten des Sachverständigen unter Einhaltung des gemeinschaftlichen Veterinärrechts.

⁽¹⁾ In der geänderten und kodifizierten Fassung durch die Richtlinie 91/497/EWG (ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 68).

Artikel 10

(1) Sofern dies für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, können Sachverständige der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen vor Ort durchführen. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen bei der Durchführung ihrer Aufgabe jede erforderliche Unterstützung. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Kontrollergebnisse.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

KAPITEL III

Einführen aus Drittländern

Artikel 11

(1) Die Richtlinie 91/496/EWG ist anwendbar, und zwar insbesondere in Bezug auf die Durchführung der Kontrollen und die sich daran anschließenden Maßnahmen.

(2) Die Einfuhr, die Durchfuhr und der Transport von unter diese Richtlinie fallenden lebenden Tieren mit Herkunft aus Drittländern in bzw. durch das Gebiet der Gemeinschaft sind nur zulässig, wenn sich der Ausführer und/oder der Einführer schriftlich zur Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie verpflichten und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen haben.

(3) Ab 1. Januar 1993 erhält Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d) Unterabsatz 1 der Richtlinie 91/496/EWG folgende Fassung:

„d) die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (*)

(*) ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17.“

(4) Die in Artikel 4 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 91/496/EWG bezeichneten Bescheinigungen oder Dokumente werden zur Berücksichtigung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 17 ergänzt.

Bis zum Erlass dieser Bestimmungen sind die einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Vertrages anzuwenden.

KAPITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 12

Die in der Richtlinie 89/608/EWG ⁽¹⁾ vorgesehenen Regeln und Unterrichtsverfahren gelten entsprechend für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 34.

Artikel 13

(1) Die Kommission legt vor dem 1. Juli 1992 einen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ausgearbeiteten Bericht, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen, über folgende Punkte vor:

- Festlegung einer Höchstdauer für den Transport bestimmter Tierarten;
- Zeitabstände gemäß Kapitel I Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe d) des Anhangs;
- Dauer der Ruhezeit nach Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b);
- Vorschriften für die Ladedichte beim Transport bestimmter Tierarten;
- Vorschriften, denen die Transportmittel bei der Beförderung bestimmter Tierarten entsprechen müssen.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit über diese Vorschläge.

(2) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 17 nach Anhörung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses die gemeinschaftlichen Kriterien fest, denen die Aufenthaltsorte in Bezug auf die Fütterung und Tränkung, die Ver- und Entladung sowie gegebenenfalls die Unterbringung bestimmter Arten von Tieren entsprechen müßten.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Rat drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten insbesondere bei der Anwendung der aufgrund der Absätze 1 und 2 erlassenen Bestimmungen sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Bestimmungen; der Rat befindet über diese Vorschläge mit qualifizierter Mehrheit.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Vertrages anzuwenden.

Artikel 14

Der Anhang dieser Richtlinie wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geändert, um ihn insbesondere dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Artikel 15

Nach dem Verfahren des Artikels 17 können die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Bescheinigungen und Begleitdokumente für den Transport von Tieren im Sinne des Artikels 1 durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 90/425/EWG ergänzt werden, mit der bestätigt wird, daß die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie eingehalten werden.

Artikel 16

Nach dem Verfahren des Artikels 17 werden anhand der in Absatz 2 bezeichneten Angaben die Vorschriften für die artgerechte Tierbeförderung in einigen Teilen der in Anhang I der Richtlinie 90/675/EWG genannten Gebiete, einschließlich — in Bezug auf das Königreich Spanien — der Kanarischen Inseln, festgelegt, um den dort herrschenden besonderen Naturgegebenheiten, insbesondere der Entfernung vom Kontinentalgebiet der Gemeinschaft, Rechnung zu tragen.

Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 1. Juli 1992 mit, welche besonderen Vorschriften für die artgerechte Beförderung von Tieren innerhalb der betreffenden Gebiete unter Berücksichtigung der dort bestehenden besonderen Sachzwänge gelten.

Artikel 17

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des mit dem Beschluß 68/361/EWG ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses (im folgenden „Ausschuß“ genannt) diesen Ausschuß unverzüglich von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

(4) Entsprechen die beabsichtigten Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnah-

men von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Verstöße natürlicher oder juristischer Personen gegen diese Richtlinie zu ahnden.

(2) Bei wiederholten Verstößen oder bei Verstößen, die den Tieren schwere Leiden verursachen, kann ein Mitgliedstaat unbeschadet etwaiger anderer Sanktionen Vorkehrungen treffen, um die festgestellten Mißstände abzustellen.

Artikel 19

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der im Rahmen der Zollgesetzgebung geltenden Verpflichtungen.

Artikel 20

Die Richtlinien 77/489/EWG und 81/389/EWG werden spätestens zu dem in Artikel 21 genannten Zeitpunkt aufgehoben.

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. November 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

ANHANG

KAPITEL I

EINHUFER UND TIERE DER GATTUNG RIND, SCHAF, ZIEGE UND SCHWEIN, DIE ALS HAUSTIERE GEHALTEN WERDEN

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Trächtige Tiere, die voraussichtlich während des Transports niederkommen werden oder die in einem Zeitraum von weniger als 48 Stunden vor dem Transport niedergekommen sind, sowie neugeborene Tiere, bei denen die Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist, sind nicht als transportfähig anzusehen.
2.
 - a) Die Tiere müssen über angemessenen Raum verfügen, um in ihrer normalen Stellung stehen zu können, und gegebenenfalls durch Begrenzungsvorrichtungen gegen die Bewegungen des Transportmittels geschützt sein. Ferner müssen sie über Raum zum Liegen verfügen, es sei denn, daß dies aufgrund besonderer tierschutzspezifischer Anforderungen nicht vorzusehen ist.
 - b) Die Transportmittel und -behältnisse müssen so gebaut sein und bedient werden, daß sie den Tieren Schutz vor ungünstigen Witterungseinflüssen und starken klimatischen Schwankungen bieten. Lüftung und Luftraum sind den Transportverhältnissen und der jeweiligen Tierart anzupassen.
 - c) Die Transportmittel und -behältnisse müssen leicht zu reinigen, ausbruchssicher und so gebaut sein, daß sich die Tiere nicht verletzen, ihnen kein unnötiges Leid verursacht wird und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Behältnisse, in denen Tiere transportiert werden, sind mit einem Symbol für lebende Tiere zu kennzeichnen und müssen ein Zeichen tragen, das die Position der Tiere anzeigt. Die Behältnisse müssen die Überwachung und Betreuung der Tiere ermöglichen und so aufgestellt sein, daß die Luftzufuhr nicht beeinträchtigt wird. Beim Transport und beim Umgang mit den Tieren müssen die Behältnisse stets aufrecht stehen und dürfen keinen starken Stößen oder Erschütterungen ausgesetzt werden.
 - d) Während des Transports müssen die Tiere in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und geeignetem Futter versorgt werden. Die Tiere dürfen nicht länger als 24 Stunden ohne Futter und Wasser bleiben, es sei denn, daß in besonderen Fällen eine Verlängerung dieser Zeitspanne um höchstens zwei Stunden, insbesondere unter Berücksichtigung der beförderten Arten, der eingesetzten Transportmittel und der Nähe des Entladeortes im Interesse der Tiere liegt.
 - e) Einhufer müssen während des Transports Halfter tragen. Diese Bestimmung braucht auf halfterungewohnte Fohlen und in Einzelboxen transportierte Tiere nicht angewendet zu werden.
 - f) Wenn die Tiere angebunden sind, müssen die verwendeten Anbindevorrichtungen so fest sein, daß sie bei normaler Beanspruchung während des Transports nicht reißen; sie müssen lang genug sein, damit sich die Tiere gegebenenfalls niederlegen sowie Futter und Wasser aufnehmen können, und so beschaffen sein, daß sich die Tiere nicht strangulieren oder verletzen können. Die Tiere dürfen nicht an den Hörnern oder an Nasenringen angebunden werden.
 - g) Einhufer sind in Einzelboxen zu transportieren, die so gebaut sind, daß die Tiere gegen Stöße geschützt sind. Doch können diese Tiere in Gruppen transportiert werden; in diesem Fall ist dafür zu sorgen, daß Tiere, die sich gegeneinander feindselig verhalten, nicht zusammen transportiert werden und daß anderenfalls den Tieren die Eisen an den Hinterhufen abgenommen werden.
 - h) Einhufer dürfen nicht in mehrstöckigen Fahrzeugen transportiert werden.
3.
 - a) Werden Tiere verschiedener Arten in demselben Transportmittel befördert, so sind sie nach Arten zu trennen, sofern es sich nicht um zusammenlebende Tiere handelt, die unter der Trennung leiden würden. Weiterhin sind Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Folgen zu treffen, die sich ergeben können, wenn von Natur aus einander feindlich gesinnte Tiere in derselben Sendung transportiert werden. Werden Tiere verschiedenen Alters in demselben Transportmittel befördert, so sind ausgewachsene Tiere und Jungtiere voneinander getrennt zu halten; diese Einschränkung gilt jedoch nicht für säugende Muttertiere mit ihren Jungen. Nichtkastrierte ausgewachsene männliche Tiere sind von den weiblichen Tieren getrennt zu halten. Zuchteber sind voneinander getrennt zu halten; dasselbe gilt für Hengste. Diese Bestimmungen gelten nur insoweit, als die Tiere nicht in kompatiblen Gruppen gehalten oder aneinander gewöhnt wurden.
 - b) Güter, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen könnten, dürfen nicht in Laderäume, in denen Tiere transportiert werden, verladen werden.
4. Für das Verladen und Ausladen von Tieren sind geeignete Vorrichtungen wie Brücken, Rampen oder Stege zu verwenden. Die Bodenfläche dieser Vorrichtungen muß so beschaffen sein, daß ein Ausgleiten verhindert wird; die Vorrichtungen sind soweit notwendig mit einem Seitenschutz zu versehen. Die Tiere dürfen weder in mechanischen Vorrichtungen hängend befördert noch am Kopf, an den Hörnern, an den Beinen, am Schwanz oder am Fell hochgehoben oder gezogen werden. Ferner ist die Verwendung von Stromstoßgeräten soweit möglich zu vermeiden.

5. Der Boden des Transportmittels oder -behältnisses muß stark genug sein, um das Gewicht der transportierten Tiere zu tragen, und rutschfest sein; ist er nicht dicht gefugt oder weist er Löcher auf, so muß er glatt sein, damit sich die Tiere nicht verletzen. Der Boden muß mit einer ausreichenden Menge Einstreu zur Aufnahme der Exkremente bedeckt sein, sofern der gleiche Zweck nicht durch ein anderes, mindestens gleichwertiges Verfahren erreicht wird oder sofern die Exkremente nicht regelmäßig beseitigt werden.
6. Während des Transports hat ein Begleiter für die notwendige Betreuung der Tiere zu sorgen, es sei denn, daß
 - a) die Tiere in sicheren, angemessen belüfteten Behältnissen transportiert werden, die gegebenenfalls in überlaufsicheren Ausgabetrögen ausreichend Futter und Wasser für einen doppelt so langen Transport als geplant enthalten;
 - b) der Transportunternehmer die Aufgaben des Begleiters übernimmt;
 - c) der Versender einen Beauftragten bestimmt hat, der die Tiere an geeigneten Aufenthaltsorten betreut.
7.
 - a) Der Begleiter oder der Beauftragte des Versenders hat die Tiere zu versorgen, zu füttern und zu tränken und gegebenenfalls zu melken.
 - b) Milchgebende Kühe sind in Abständen von ungefähr 12 Stunden, mindestens jedoch alle 15 Stunden zu melken.
 - c) Für diese Betreuung muß gegebenenfalls eine geeignete Beleuchtung vorhanden sein.
8. Tiere dürfen nur in Transportmittel oder -behältnisse verladen werden, die zuvor gründlich gesäubert und gegebenenfalls desinfiziert worden sind. Tote Tiere, Einstreu und Exkremente sind so bald wie möglich zu entfernen.

B. Besondere Bestimmungen für Transporte auf der Schiene

9. Eisenbahnwagen, in denen Tiere transportiert werden, müssen mit einem Symbol für lebende Tiere gekennzeichnet sein, es sei denn, die Tiere werden in Behältnissen befördert. Wenn Spezialwagen für den Transport von Tieren nicht zur Verfügung stehen, sind die Tiere in gedeckten Wagen zu transportieren, die eine hohe Fahrgeschwindigkeit zulassen und mit genügend großen Lüftungsöffnungen ausgerüstet sind oder die über ein selbst bei niedriger Fahrgeschwindigkeit angemessenes Lüftungssystem verfügen. Die Innenwände der Wagen müssen aus Holz oder anderem geeignetem glatten Material bestehen und in angemessener Höhe mit Ringen oder Stangen versehen sein, an denen die Tiere gegebenenfalls festgebunden werden können.
10. Einhufer sind, wenn sie nicht in Einzelboxen transportiert werden, so anzubinden, daß sie bei Querverladung zu derselben Seite des Wagens schauen oder bei Längsverladung sich gegenüberstehen. Fohlen und halfterungsgewohnte Tiere sind jedoch nicht anzubinden.
11. Großtiere sind so zu verladen, daß sich ein Begleiter zwischen ihnen bewegen kann.
12. Müssen die Tiere gemäß Nummer 3 Buchstabe a) getrennt werden, so kann dies entweder, wenn der Platz dies zuläßt, durch Anbinden der Tiere an getrennten Stellen des Wagens oder durch geeignete Trennwände erfolgen.
13. Bei der Zugbildung und bei jeder Verschiebung ist jede Vorsorge zu treffen, um heftige Stöße der Wagen, in denen sich Tiere befinden, zu vermeiden.

C. Besondere Bestimmungen für Transporte auf der Straße

14. Die Fahrzeuge müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, daß die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist; sie müssen überdies mit einer Abdeckung versehen sein, die einen wirksamen Schutz vor ungünstigen Witterungseinflüssen bietet.
15. Fahrzeuge, in denen Großtiere befördert werden, die normalerweise anzubinden sind, müssen mit Anbindevorrichtungen versehen sein. Ist eine Unterteilung der Fahrzeuge erforderlich, so müssen die Trennwände aus widerstandsfähigem Material bestehen.
16. Die Fahrzeuge müssen über Ausrüstungen verfügen, die den Anforderungen unter Nummer 4 entsprechen.

D. Besondere Bestimmungen für Transporte auf dem Wasserweg

17. Die Schiffe müssen so ausgerüstet sein, daß die Tiere transportiert werden können, ohne sich zu verletzen oder unnötig zu leiden.

18. Die Tiere dürfen nicht auf offenem Deck transportiert werden, es sei denn in ausreichend gesicherten Behältnissen oder anderen Vorrichtungen, die von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind und ausreichenden Schutz vor der See und vor Witterungseinflüssen bieten.
19. Die Tiere sind anzubinden oder in geeigneter Weise in Verschlägen oder Behältnissen unterzubringen.
20. Verschläge, Behältnisse und Fahrzeuge, in denen Tiere untergebracht sind, müssen ausreichend zugänglich sein. Außerdem ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
21. Die Anzahl der Begleiter muß unter Berücksichtigung der Zahl der Tiere sowie der Transportdauer ausreichend sein.
22. Alle Teile des Schiffes, in denen Tiere untergebracht sind, müssen über Abflußanlagen verfügen und sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.
23. Es ist ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Gerät mitzuführen, um nötigenfalls Tiere töten zu können.
24. Die zum Transport von Tieren verwendeten Schiffe sind vor dem Auslaufen unter Berücksichtigung von Art und Zahl der zu transportierenden Tiere sowie der Dauer des Transports mit ausreichenden Vorräten an Trinkwasser — wenn das Schiff nicht über ein geeignetes Trinkwasseraufbereitungssystem verfügt — und geeignetem Futter zu bestücken.
25. Es sind Einrichtungen vorzusehen, um kranke oder verletzte Tiere während des Transports absondern und gegebenenfalls behandeln zu können.
26. Die Nummern 17 bis 19 gelten nicht für die Tiere, die — in Eisenbahnwagen oder Straßenfahrzeugen verladen — auf Fährbooten oder ähnlichen Schiffen transportiert werden.
 - a) Werden Tiere in Eisenbahnwagen nach diesem Huckepack-Verfahren befördert, so ist während der gesamten Transportzeit für ausreichende Luftzufuhr zu sorgen.
 - b) Werden Tiere in Straßenfahrzeugen nach diesem Huckepack-Verfahren befördert, so sind folgende Maßnahmen zu treffen:
 - i) Der Verschlag der Tiere muß in geeigneter Weise am Fahrzeug befestigt sein; das Fahrzeug und der Verschlag der Tiere müssen mit angemessenen Befestigungsvorrichtungen versehen sein, die eine feste Verzurrung auf dem Schiff gewährleisten. Auf dem Deck eines überdachten Roll-on/Roll-off-Schiffes muß unter Berücksichtigung der Zahl der beförderten Fahrzeuge eine ausreichende Belüftung gewährleistet sein. Fahrzeuge, in denen Tiere transportiert werden, sollten, soweit dies möglich ist, nahe einer Frischluftzufuhr abgestellt werden;
 - ii) der Verschlag der Tiere muß mit einer ausreichenden Anzahl von Öffnungen oder anderen Mitteln versehen sein, die unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Luftzufuhr in der Enge des Fahrzeug-Laderaums eines Schiffes begrenzt ist, eine ausreichende Belüftung sicherstellen. Der freie Raum innerhalb des Verschlags der Tiere und auf jeder seiner Ebenen muß eine ausreichende Belüftung über den Tieren auch dann gestatten, wenn diese sich in ihrer natürlichen, stehenden Haltung befinden;
 - iii) in jedem Teil des Verschlags der Tiere ist ein direkter Zugang vorzusehen, damit die Tiere gegebenenfalls während der Fahrt versorgt, gefüttert und getränkt werden können.

E. Besondere Bestimmungen für Transporte auf dem Luftweg

27. Die Tiere sind in artgerechten Behältnissen, Verschlägen oder Boxen zu transportieren, die zumindest den jüngsten IATA-Vorschriften für den Transport lebender Tiere genügen.
28. Unter Berücksichtigung der Tierart sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit zu hohe oder zu niedrige Temperaturen an Bord sowie starke Luftdruckschwankungen vermieden werden.
29. An Bord von Frachtflugzeugen ist ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Gerät mitzuführen, um nötigenfalls Tiere töten zu können.

KAPITEL II

GEFLÜGEL, STUBENVÖGEL UND HAUSKANINCHEN

30. Die folgenden Bestimmungen des Kapitels I gelten sinngemäß für den Transport von Geflügel, Stubenvögeln und Hauskaninchen: Nummer 2 Buchstaben a), b) und c), Nummern 3, 5, 6, 8, 9, 13, 17 bis 22, 24, 26 bis 29.

31. Geeignetes Futter und Wasser müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, außer
 - i) bei einer Transportdauer von weniger als 12 Stunden, Lade- und Entladezeiten nicht mitgerechnet;
 - ii) bei Küken aller Art, deren Transport weniger als 24 Stunden dauert, sofern er innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf beendet ist.

KAPITEL III

HAUSHUNDE UND HAUSKATZEN

32. Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a) gelten die folgenden Bestimmungen des Kapitels I sinngemäß für den Transport von Haushunden und Hauskatzen: Nummer 1, Nummer 2 Buchstaben a), b) und c), Nummern 3, 5, 6, Nummer 7 Buchstaben a) und c), Nummern 8, 9, 12, 13, 15 sowie 17 bis 29.
33. Die Tiere sind während des Transports in Abständen von nicht mehr als 24 Stunden zu füttern und in Abständen von nicht mehr als 12 Stunden zu tränken. Klare schriftliche Anweisungen über Fütterung und Tränkung müssen beigegeben sein. Läufige weibliche Tiere sind von männlichen Tieren getrennt zu halten.

KAPITEL IV

ANDERE SÄUGETIERE UND VÖGEL

34. a) Dieses Kapitel gilt für den Transport der Säugetiere und Vögel, die nicht von den vorhergehenden Kapiteln erfaßt sind.
b) Die folgenden Bestimmungen des Kapitels I gelten sinngemäß für den Transport der unter das vorliegende Kapitel fallenden Tierarten: Nummer 1, Nummer 2 Buchstaben a), b) und c), Nummer 3 Buchstabe b), Nummern 4 bis 6, Nummer 7 Buchstaben a) und c), Nummern 8 und 9 sowie 13 bis 29.
35. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) dürfen nur gesunde, transportfähige Tiere befördert werden. Hochträchtige oder kürzlich niedergekommene Tiere sowie noch von der Mutter abhängige und von ihr nicht begleitete Säugetiere gelten nicht als transportfähig. Ausnahmeregelungen sind nur in außergewöhnlichen Fällen zulässig, wenn das Tier aus gesundheitlichen Gründen an einen Ort befördert werden muß, an dem es entsprechend behandelt werden kann.
36. Beruhigungsmittel dürfen nur unter außergewöhnlichen Umständen und auch nur unter direkter Aufsicht eines Tierarztes gegeben werden. Angaben über die Verabreichung des Mittels sind bis zum Bestimmungsort mitzuführen.
37. Die Tiere dürfen nur in geeigneten Transportmitteln befördert werden, an denen gegebenenfalls Hinweise anzubringen sind, daß es sich um ängstliche oder gefährliche wildlebende Tiere handelt. Außerdem müssen klare schriftliche Anweisungen über Fütterung und Tränkung sowie über eine gegebenenfalls erforderliche Sonderbetreuung mitgeführt werden.

Tiere, die unter das CITES fallen, sind entsprechend den jüngsten CITES-„Leitlinien für den Transport und die entsprechende Vorbereitung von freilebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen“ zu befördern. Beim Transport auf dem Luftweg sind die Tiere zumindest entsprechend den jüngsten IATA-Vorschriften für den Transport lebender Tiere zu transportieren. Sie sind unverzüglich an ihren Bestimmungsort weiterzubefördern.
38. Die unter dieses Kapitel fallenden Tiere sind nach den unter Nummer 37 genannten Anweisungen und Leitlinien zu betreuen.
39. Vor dem Transport ist eine angemessene Frist für die Vorbereitung der Tiere vorzusehen, während der sie nötigenfalls nach und nach an ihre Transportbehältnisse gewöhnt werden.
40. Tiere unterschiedlicher Arten dürfen nicht in einem Behältnis befördert werden. Auch Tiere der gleichen Art dürfen nur in ein und demselben Behältnis befördert werden, wenn sie sich bekanntermaßen vertragen.
41. Geweihtragende Tiere dürfen während der Bastzeit nicht transportiert werden.
42. Vögel sind in abgedunkelten Behältnissen zu befördern.

43. Unbeschadet der besonderen Vorschriften, die nach Artikel 3 Absatz 3 festzulegen sind, müssen Meeressäuger von einer qualifizierten Begleitperson kontinuierlich betreut werden. Ihre Transportbehältnisse dürfen nicht gestapelt werden.
44. a) In den Behälterwänden sind zusätzliche Belüftungsmöglichkeiten in Form hinreichend großer Öffnungen vorzusehen, damit eine angemessene und kontinuierliche Luftzufuhr gewährleistet ist. Diese Öffnungen dürfen nur so groß sein, daß die Tiere von den Personen, die mit dem Transportbehälter umgehen, ferngehalten werden und sich nicht verletzen können.
b) Um im Fall der Stapelung oder der Verladung der Transportbehälter auf engem Raum die Luftzufuhr zu gewährleisten, sind alle Wände, Decken und Böden der Behälter mit angemessen großen Distanzleisten zu versehen.
45. Die Tiere dürfen nicht in der Nähe von Lebensmitteln oder an Stellen, zu denen unbefugte Personen Zugang haben, untergebracht werden.

KAPITEL V

SONSTIGE WIRBELTIERE UND KALTBLÜTIGE TIERE

46. Sonstige Wirbeltiere und kaltblütige Tiere sind in angemessenen Behältnissen und unter artgerechten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Raum, Belüftung, Temperatur und Sicherheit, sowie mit so viel Wasser und Sauerstoff zu transportieren, wie für die jeweilige Art notwendig ist. Tiere, die unter das CITES fallen, sind entsprechend den CITES-„Leitlinien für den Transport und die entsprechende Vorbereitung von freilebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen“ zu transportieren. Beim Transport auf dem Luftweg sind die Tiere zumindest entsprechend den jüngsten IATA-Vorschriften für den Transport lebender Tiere zu transportieren. Sie sind unverzüglich an ihren Bestimmungsort weiterzubefördern.

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. November 1991

über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

(91/629/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Sämtliche Mitgliedstaaten haben das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ratifiziert. Die Gemeinschaft hat dieses Übereinkommen mit dem Beschluß 78/923/EWG ⁽⁴⁾ ebenfalls genehmigt und die Genehmigungsurkunde hinterlegt.

Das Europäische Parlament hat die Kommission in seiner Entschließung vom 20. Februar 1987 zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere ⁽⁵⁾ aufgefordert, Vorschläge für Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen zu unterbreiten.

Kälber sind als lebende Tiere in der Liste der Erzeugnisse in Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Die Kälberhaltung ist ein wesentlicher Bestandteil der Landwirtschaft. Sie ist eine Einkommensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Unterschiede, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bei Kälbern und Kalbfleischerzeugnissen.

Es erweist sich daher als notwendig, gemeinsame Mindestanforderungen für den Schutz von Zucht- und Mastkälbern festzulegen, um eine rationelle Entwicklung der Erzeugung zu gewährleisten.

Es ist geboten, daß Behörden, Erzeuger, Verbraucher und andere Beteiligte über die Entwicklungen in diesem Bereich auf dem laufenden gehalten werden. Die Kommission sollte daher auf der Grundlage eines Berichts des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses die wissenschaftlichen Unter-

suchungen über das bzw. die für eine artgerechte Kälberhaltung am besten geeigneten Systeme intensiv fortsetzen. Demzufolge ist ein Übergangszeitraum vorzusehen, damit die Kommission diese Aufgabe erfolgreich durchführen kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern festgelegt, die zum Zwecke der Aufzucht und Mast gehalten werden.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. „Kälber“: Rinder bis zum Alter von sechs Monaten;
2. „Zuständige Behörde“: die zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 90/425/EWG ⁽⁶⁾.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ab 1. Januar 1994 alle neu erbauten bzw. wieder aufgebauten und/oder nach diesem Zeitpunkt zum ersten Mal in Benutzung genommenen Betriebe für einen Übergangszeitraum von vier Jahren mindestens den nachstehenden Anforderungen genügen:

- Werden die Kälber in Gruppen gehalten, so muß jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von 150 kg über eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche von mindestens 1,5 m² verfügen, so daß es sich ohne Behinderung umdrehen und hinlegen kann;
- werden die Kälber in Einzelbuchten gehalten oder in Ständen angebunden, so müssen die Buchten oder Stände durchbrochene Zwischenwände haben und entweder eine Mindestbreite von 90 cm mit einer Abweichung von 10 % oder einer Mindesthöhe des 0,80fachen des Stockmaßes aufweisen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 21. 8. 1989, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1990, S. 180.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 12. 3. 1990, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 323 vom 17. 11. 1978, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 76 vom 23. 3. 1987, S. 185.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/496/EWG (AbI. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56).

(3) Besondere Bedingungen können Anwendung finden bei

- Kälbern, deren Gesundheitszustand oder Verhalten eine Absonderung von der Gruppe im Hinblick auf eine geeignete Behandlung erfordert,
- reinrassigen Zuchtrindern im Sinne der Richtlinie 77/504/EWG ⁽¹⁾,
- Kälbern, die sich bei der Mutter zum Säugen befinden, und
- Kälbern in Offenstallhaltung.

(4) Die Dauer der Weiterbenutzung der Anlagen, die

- vor dem 1. Januar 1994 gebaut worden sind und nicht den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, wird von der zuständigen Behörde anhand der Ergebnisse der Kontrollen nach Artikel 7 Absatz 1 festgelegt, darf jedoch in keinem Fall über den 31. Dezember 2003 hinausgehen;
- während des Übergangszeitraums gemäß Absatz 1 gebaut worden sind, darf in keinem Fall über den 31. Dezember 2007 hinausgehen, es sei denn, die Anlagen entsprechen zu diesem Zeitpunkt den Anforderungen dieser Richtlinie.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Bedingungen für die Haltung von Kälbern im Einklang mit den im Anhang festgelegten allgemeinen Vorschriften stehen.

(2) Darüber hinaus legt die Kommission vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Benehmen mit Mitgliedstaaten in Form einer Empfehlung etwaige zusätzliche Mindestanforderungen fest, die die im Anhang enthaltenen Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern ergänzen.

Artikel 5

Die Vorschriften des Anhangs können nach dem Verfahren des Artikels 10 geändert werden, um dem wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens zum 1. Oktober 1997 einen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ausgearbeiteten Bericht über das bzw. die Intensivhaltungssysteme, bei denen die Erfordernisse einer artgerechten Kälberhaltung in gesundheitlicher, tierzüchterischer, physiologischer und verhaltensmäßiger Hinsicht erfüllt sind, sowie über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der

verschiedenen Systeme und fügt dem Bericht geeignete Vorschläge bei, die den darin enthaltenen Schlußfolgerungen Rechnung tragen.

Über diese Vorschläge befindet der Rat spätestens drei Monate nach ihrer Vorlage mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß unter der Verantwortung der für die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und ihres Anhangs zuständigen Behörde Kontrollen durchgeführt werden.

Mit diesen Kontrollen, die im Rahmen anderer Kontrollen durchgeführt werden können, wird jährlich ein statistisch repräsentativer Teil der verschiedenen Haltungssysteme eines jeden Mitgliedstaats erfaßt.

(2) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 10 einen Kodex mit den Regeln für die Kontrollen nach Absatz 1 fest.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten erstmals vor dem 30. April 1996 und danach alle zwei Jahre jeweils vor dem letzten Arbeitstag im April die Kommission über die Ergebnisse der Kontrollen, die in den zwei vorausgegangenen Jahren gemäß diesem Artikel durchgeführt worden sind, wobei sie auch die Zahl der Kontrollen im Verhältnis zur Zahl der Betriebe in ihrem Gebiet angeben.

Artikel 8

Bei aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren muß eine von der zuständigen Behörde dieses Landes ausgestellte Bescheinigung mitgeführt werden, wonach sie eine Behandlung erfahren haben, die der von dieser Richtlinie für aus der Gemeinschaft stammende Tiere gewährleisteten Behandlung mindestens gleichwertig ist.

Artikel 9

Soweit es für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, können Veterinärsachverständige der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Dabei müssen die Kontrolleure selbst die besonderen Hygienemaßnahmen treffen, die geeignet sind, jegliches Risiko einer Übertragung von Krankheiten auszuschließen.

Der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet eine Kontrolle vorgenommen wird, gewährt den Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderliche Unterstützung. Die Kommission unterrichtet die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats über das Ergebnis der Kontrollen.

Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ergreift die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen, um den Ergebnissen dieser Kontrolle Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/174/EWG (AbI. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 37).

In den Beziehungen zu Drittländern gelten die Bestimmungen des Kapitels III der Richtlinie 91/496/EWG ⁽¹⁾.

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt.

Artikel 10

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des mit Beschluß 68/361/EWG ⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses, im folgenden „Ausschuß“ genannt, diesen Ausschuß unverzüglich von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschla-

genen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften — die Vorschriften über etwaige Sanktionen enthalten können —, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an können die Mitgliedstaaten jedoch in ihrem Gebiet unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Vertrages strengere Bestimmungen für den Schutz von Kälbern beibehalten oder zur Anwendung bringen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind. Sie unterrichten die Kommission über alle diesbezüglichen Maßnahmen.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. November 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

ANHANG

1. Das für den Bau von Stallungen, insbesondere Buchten und Einrichtungen, verwendete Material, mit dem die Kälber in Berührung kommen können, muß für die Tiere ungefährlich sein und sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.
2. Solange keine einschlägigen Gemeinschaftsregeln vorliegen, sind zur Vermeidung elektrischer Schläge elektrische Leitungen und Geräte nach den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften einzubauen.
3. Durch Wärmedämmung, Heizung und Belüftung des Gebäudes muß gewährleistet sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der für die Kälber unschädlich ist.
4. Alle automatischen Anlagen und sonstigen Maschinen und Geräte, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, sind mindestens einmal am Tag zu inspizieren. Festgestellte Störungen sind unverzüglich zu beheben. Ist dies nicht möglich, so sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kälber bis zur Behebung des Defekts zu schützen, indem insbesondere alternative Fütterungsmethoden angewandt werden und für die Aufrechterhaltung eines zufriedenstellenden Stallklimas gesorgt wird.

Bei künstlichen Belüftungssystemen muß ein geeignetes Ersatzsystem vorgesehen sein, um für den Fall ihres Versagens eine ausreichende Erneuerung der Luft zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Kälber zu gewährleisten; darüber hinaus muß eine Alarmvorrichtung eingebaut sein, die dem Tierhalter den Systemausfall meldet. Die Alarmvorrichtung ist regelmäßig zu testen.

5. Die Kälber dürfen nicht in ständiger Dunkelheit gehalten werden. Zu diesem Zweck ist im Hinblick auf ihre verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnisse unter Berücksichtigung der unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in den Mitgliedstaaten eine angemessene natürliche oder künstliche Beleuchtung vorzusehen; die künstliche Beleuchtung muß zumindest der normalen natürlichen Beleuchtung zwischen 9.00 und 17.00 Uhr entsprechen. Ferner muß eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Kälber jederzeit inspizieren zu können.
6. Alle Kälber, die in Gruppen oder in Buchten gehalten werden, müssen mindestens einmal täglich vom Eigentümer der Tiere oder der für sie verantwortlichen Person inspiziert werden. Kälber mit Anzeichen einer Krankheit oder von Verletzungen müssen unverzüglich entsprechend behandelt werden.

Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls in geeigneten Stallungen mit trockener und weicher Einstreu abgesondert werden können.

Sprechen die betreffenden Tiere auf die Behandlung des Tierhalters nicht an, so ist so rasch wie möglich ein Tierarzt hinzuzuziehen.

7. Die Stallungen müssen so angelegt sein, daß jedes Kalb
 - sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen kann,
 - Sichtkontakt zu anderen Kälbern hat.
8. Werden die Kälber angebunden, so darf die verwendete Vorrichtung die Tiere nicht verletzen und muß regelmäßig überprüft und gegebenenfalls reguliert werden, um einen beschwerdefreien Sitz zu gewährleisten. Die Anbindevorrichtung muß lang genug sein, um dem Tier die unter Nummer 7 vorgesehene Bewegungsfreiheit zu bieten. Sie muß so beschaffen sein, daß sich die Tiere möglichst nicht strangulieren oder verletzen können.
9. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften sind in geeigneter Weise zu säubern und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Kälber und dem Auftreten von Krankheitserregern vorzubeugen. Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie möglich zu entfernen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Fliegen oder Nager anzulocken.
10. Damit sich die Kälber nicht verletzen, müssen die Böden rutschsicher sein, ohne Unebenheiten aufzuweisen, und dürfen den darauf stehenden oder liegenden Kälbern keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen. Sie müssen auf die Größe und das Gewicht der Kälber abgestimmt sein und einen festen, geraden und stabilen Boden bilden. Die Fläche zum Liegen muß bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen. Für Kälber unter zwei Wochen ist eine geeignete Einstreu vorzusehen.
11. Allen Kälbern ist ein geeignetes Futter zu verabreichen, das ihrem Alter und Gewicht angemessen ist und ihren verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entspricht, damit Gesundheit und Wohlbefinden der

Tiere gefördert werden. Zur Gewährleistung eines guten Gesundheitszustands, des Wohlbefindens und eines angemessenen Wachstums der Kälber und zur Berücksichtigung ihrer verhaltensmäßigen Bedürfnisse ist dem Kälberfutter in ausreichender Menge Eisen sowie Trockenfutter, das eine Mindestmenge verdauliche Fasern enthält (100 bis 200 g pro Tag je nach Alter des Tiers), beizugeben. Die Auflage, für eine Mindestmenge Trockenfutter mit verdaulichen Fasern zu sorgen, gilt jedoch nicht für die Erzeugung von hellem Kalbfleisch. Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden.

12. Alle Kälber müssen mindestens einmal täglich gefüttert werden. Wo Kälber in Gruppen gehalten werden und sich nicht nach Belieben sattfressen können bzw. nicht über eine automatische Fütterungsanlage versorgt werden, muß gewährleistet sein, daß alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig fressen können.
13. Über zwei Wochen alte Kälber müssen Zugang zu geeignetem Frischwasser in ausreichender Menge haben oder ihren Flüssigkeitsbedarf mit Hilfe anderer Flüssigkeiten decken können.
14. Die Fütterungs- und Tränkanlagen müssen so konstruiert, gebaut, angebracht und gewartet werden, daß eine Verunreinigung des Kälberfutters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt wird.

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. November 1991

über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

(91/630/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Sämtliche Mitgliedstaaten haben das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ratifiziert. Die Gemeinschaft hat dieses Übereinkommen mit dem Beschluß 78/923/EWG ⁽⁴⁾ ebenfalls genehmigt und die Genehmigungsurkunde hinterlegt.

Das Europäische Parlament hat die Kommission in seiner Entschließung vom 20. Februar 1987 zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere ⁽⁵⁾ aufgefordert, Vorschläge für Mindestanforderungen für den Schutz von Schlachtschweinen in Intensivhaltungen zu unterbreiten.

Schweine sind als lebende Tiere in der Liste der Erzeugnisse in Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Die Schweinehaltung ist ein wesentlicher Bestandteil der Landwirtschaft und eine Einkommensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Unterschiede, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bei Schweinen und Schweinefleisch-erzeugnissen.

Es erweist sich daher als notwendig, gemeinsame Mindestanforderungen für den Schutz von Zucht- und Mastschweinen festzulegen, um eine rationelle Entwicklung der Erzeugung zu gewährleisten.

Es ist geboten, daß Behörden, Erzeuger, Verbraucher und andere Beteiligte über die Entwicklungen in diesem Bereich auf dem laufenden gehalten werden. Die Kommission sollte

daher auf der Grundlage eines Berichts des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses die wissenschaftlichen Forschungen über das bzw. die für eine artgerechte Schweinehaltung am besten geeigneten Systeme intensiv fortsetzen. Demzufolge ist ein Übergangszeitraum vorzusehen, damit die Kommission diese Aufgabe erfolgreich durchführen kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen festgelegt, die zum Zweck der Aufzucht und Mast gehalten werden.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. „Schweine“: Tiere der Gattung Schwein jedes Alters für Zucht- bzw. Mastzwecke;
2. „Eber“: geschlechtsreife männliche Schweine, die zur Zucht bestimmt sind;
3. „Jungsauen“: geschlechtsreife weibliche Schweine vor dem ersten Wurf;
4. „Sauen“: weibliche Schweine nach dem ersten Wurf;
5. „säugende Sauen“: weibliche Schweine vom Beginn der perinatalen Phase bis zum Absetzen der Saugferkel;
6. „trockengestellte und trächtige Muttertiere“: Sauen vom Zeitpunkt des Absetzens bis zur perinatalen Phase;
7. „Saugferkel“: Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen;
8. „Absatzferkel“: abgesetzte Ferkel bis zum Alter von zehn Wochen;
9. „Mastschweine/Zuchtläufer“: Schweine vom Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung bzw. zum Decken;
10. „zuständige Behörde“: die zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 90/425/EWG ⁽⁶⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 21. 8. 1989, S. 31.⁽²⁾ ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1990, S. 183.⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 12. 3. 1990, S. 40.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 323 vom 17. 11. 1978, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 76 vom 23. 3. 1987, S. 185.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/496/EWG (AbI. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56).

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen für folgendes:

1. — Ab 1. Januar 1994 müssen alle neu erbauten bzw. wiederaufgebauten und/oder alle nach diesem Zeitpunkt erstmals in Benutzung genommenen Betriebe mindestens den nachstehenden Anforderungen genügen:

Die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche, die jedem Absatzferkel oder Mastschwein/Zuchtläufer in Gruppenhaltung zur Verfügung stehen muß, muß mindestens folgende Größe haben:

- 0,15 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von bis zu 10 kg,
- 0,20 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von 10 bis 20 kg,
- 0,30 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von 20 bis 30 kg,
- 0,40 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von 30 bis 50 kg,
- 0,55 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von 50 bis 85 kg,
- 0,65 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von 85 bis 110 kg,
- 1,00 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von über 110 kg.

- Ab 1. Januar 1998 müssen die vorstehenden Mindestanforderungen für alle Betriebe gelten.

2. Der Bau oder die Herrichtung von Anlagen, in denen Sauen und Jungsauen angebunden werden, muß nach dem 31. Dezember 1995 untersagt sein.

Die Benutzung von vor dem 1. Januar 1996 gebauten Anlagen, die den Anforderungen nach Nummer 1 nicht genügen, kann jedoch von der zuständigen Behörde anhand der Ergebnisse der Kontrollen gemäß Artikel 7 Absatz 1 für einen Zeitraum weiter gestattet werden, der in keinem Fall den 31. Dezember 2005 überschreitet.

Dieser Artikel gilt nicht für Betriebe mit weniger als sechs Schweinen bzw. fünf Sauen mit ihren Saugferkeln.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Bedingungen für die Haltung von Schweinen in Einklang mit den im Anhang festgelegten allgemeinen Vorschriften stehen.

Die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten kann jedoch bis zum 30. Juni 1995 Ausnahmen von Kapitel I Nummern 3, 5, 8 und 11 des Anhangs zulassen.

- (2) Darüber hinaus legt die Kommission vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Benehmen mit den Mitgliedstaaten in Form einer Empfehlung etwaige zusätzliche Mindestanforderungen fest, die die im Anhang enthaltenen Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen ergänzen.

Artikel 5

Die Vorschriften des Anhangs können nach dem Verfahren des Artikels 10 geändert werden, um dem wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. Oktober 1997 einen auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ausgearbeiteten Bericht über das oder die besten Intensivhaltungssysteme, bei denen die Erfordernisse einer artgerechten Schweinehaltung in gesundheitlicher, tierzüchterischer, physiologischer und verhaltensmäßiger Hinsicht erfüllt sind, sowie über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Systeme. In diesem Bericht ist insbesondere zu berücksichtigen, wie Sauen in verschiedenen großen räumlichen Einheiten sowie in Gruppenhaltung gedeihen; dem Bericht sind geeignete Vorschläge beizufügen, die den darin enthaltenen Schlußfolgerungen Rechnung tragen.

Über diese Vorschläge befindet der Rat spätestens drei Monate nach ihrer Vorlage mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß unter der Verantwortung der für die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und ihres Anhangs zuständigen Behörde Kontrollen durchgeführt werden.

Mit diesen Kontrollen, die im Rahmen anderer Kontrollen durchgeführt werden können, wird jährlich ein statistisch repräsentativer Teil der verschiedenen Haltungssysteme eines jeden Mitgliedstaats erfaßt.

- (2) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 10 einen Kodex mit den Regeln für die Kontrollen nach Absatz 1 fest.

- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten erstmals vor dem 30. April 1996 und danach alle zwei Jahre jeweils vor dem letzten Arbeitstag im April die Kommission über die Ergebnisse der Kontrollen, die in den zwei vorausgegangenen Jahren gemäß diesem Artikel durchgeführt worden sind, wobei sie auch die Zahl der Kontrollen im Verhältnis zur Zahl der Betriebe in ihrem Gebiet angeben.

Artikel 8

Bei aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren muß eine von der zuständigen Behörde dieses Landes ausgestellte Bescheinigung mitgeführt werden, wonach sie eine Behandlung erfahren haben, die der gemäß dieser Richtlinie für aus der Gemeinschaft stammende Tiere gewährleisteten Behandlung mindestens gleichwertig ist.

Artikel 9

Soweit es für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, können Veterinärsachverständige der Kom-

mission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Dabei müssen die Kontrolleure selbst die besonderen Hygienemaßnahmen treffen, die geeignet sind, jegliches Risiko der Übertragung von Krankheiten auszuschließen.

Der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet eine Kontrolle vorgenommen wird, gewährt den Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderliche Unterstützung. Die Kommission unterrichtet die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats über das Ergebnis der Kontrollen.

Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ergreift die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen, um den Ergebnissen dieser Kontrolle Rechnung zu tragen.

In den Beziehungen zu Drittländern gelten die Bestimmungen des Kapitels III der Richtlinie 91/496/EWG ⁽¹⁾.

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt.

Artikel 10

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des mit Beschluß 68/361/EWG ⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses, im folgenden „Ausschuß“ genannt, diesen Ausschuß unverzüglich von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften — die Vorschriften über etwaige Sanktionen enthalten können —, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an können die Mitgliedstaaten jedoch in ihrem Gebiet unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Vertrages strengere Bestimmungen für den Schutz von Schweinen beibehalten oder zur Anwendung bringen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind. Sie unterrichten die Kommission über alle diesbezüglichen Maßnahmen.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. November 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. 255 vom 18. 10. 1968, S. 23

ANHANG

KAPITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Das für den Bau von Stallungen, insbesondere von Buchten und Einrichtungen verwendete Material, mit dem die Schweine in Berührung kommen können, muß für die Tiere ungefährlich sein und sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.
2. Solange keine einschlägigen Gemeinschaftsregeln vorliegen, sind zur Vermeidung elektrischer Schläge elektrische Leitungen und Geräte nach den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften einzubauen.
3. Durch Wärmedämmung, Heizung und Belüftung des Gebäudes muß gewährleistet sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der für die Schweine unschädlich ist.
4. Alle automatischen Anlagen und sonstigen Maschinen und Geräte, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, sind mindestens einmal am Tag zu inspizieren. Festgestellte Störungen sind unverzüglich zu beheben. Ist dies nicht möglich, so sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Schweine bis zur Behebung des Defekts zu gewährleisten, indem insbesondere alternative Fütterungsmethoden angewandt werden und für die Aufrechterhaltung eines zufriedenstellenden Stallklimas gesorgt wird. Bei künstlichen Belüftungssystemen muß ein geeignetes Ersatzsystem vorgesehen sein, um für den Fall ihres Versagens eine ausreichende Erneuerung der Luft zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Schweine zu gewährleisten; darüber hinaus muß eine Alarmvorrichtung eingebaut sein, die dem Tierhalter den Systemausfall meldet. Die Alarmvorrichtung ist regelmäßig zu testen.
5. Die Schweine dürfen nicht in ständiger Dunkelheit gehalten werden. Zu diesem Zweck ist im Hinblick auf ihre verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnisse unter Berücksichtigung der unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in den Mitgliedstaaten eine angemessene natürliche oder künstliche Beleuchtung vorzusehen; die künstliche Beleuchtung muß zumindest der normalen natürlichen Beleuchtung zwischen 9.00 und 17.00 Uhr entsprechen. Ferner muß eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Schweine jederzeit inspizieren zu können.
6. Alle Schweine, die in Gruppen oder in Buchten gehalten werden, müssen mindestens einmal täglich vom Eigentümer der Tiere oder der für sie verantwortlichen Person inspiziert werden. Schweine mit Anzeichen einer Krankheit oder von Verletzungen müssen unverzüglich entsprechend behandelt werden. Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls in geeigneten Stallungen mit trockener und weicher Einstreu abgesondert werden können. Sprechen die betreffenden Tiere auf die Behandlung des Tierhalters nicht an, so ist so rasch wie möglich ein Tierarzt hinzuzuziehen.
7. Werden die Schweine in Gruppen gehalten, so sind Vorkehrungen zu treffen, um aggressives Verhalten, das über ein normales Maß hinausgeht, zu verhindern. Schweine, die sich gegen andere ständig aggressiv verhalten oder gegen die sich ein solches Verhalten richtet, sind aus der Gruppe zu isolieren oder in angemessener Entfernung von ihr unterzubringen.
8. Die Stallungen müssen so angelegt sein, daß jedes Schwein
 - sich mühelos hinlegen, liegen und aufstehen kann;
 - einen sauberen Platz zum Liegen und
 - Sichtkontakt zu anderen Schweinen hat.
9. Werden die Schweine angebunden, so darf die verwendete Vorrichtung sie nicht verletzen und muß regelmäßig überprüft und gegebenenfalls reguliert werden, um einen beschwerdefreien Sitz zu gewährleisten. Die Anbindevorrichtung muß lang genug sein, um dem Tier die unter Nummer 8 vorgesehene Bewegungsfreiheit zu bieten. Sie muß so beschaffen sein, daß sich die Tiere möglichst nicht strangulieren oder verletzen können.
10. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften sind in geeigneter Weise zu säubern und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Schweine und dem Auftreten von Krankheitserregern vorzubeugen. Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie möglich zu entfernen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Fliegen oder Nager anzulocken.

11. Damit sich die Schweine nicht verletzen, müssen die Böden rutschsicher sein, ohne Unebenheiten aufzuweisen, und dürfen den darauf stehenden oder liegenden Schweinen keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen. Sie müssen auf die Größe und das Gewicht der Schweine abgestimmt sein und einen festen, geraden und stabilen Boden bilden. Die Fläche zum Liegen muß bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Schweinen keinen Schaden zufügen. Wo Einstreu gegeben wird, muß diese sauber, trocken und für die Schweine gesundheitlich unbedenklich sein.
12. Allen Schweinen ist ein geeignetes Futter zu verabreichen, das ihrem Alter und Gewicht angemessen ist und ihren verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entspricht, damit Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere gefördert werden.
13. Alle Schweine müssen mindestens einmal täglich gefüttert werden. Wo Schweine in Gruppen gehalten werden und sich nicht nach Belieben sattfressen können bzw. nicht über eine automatische Fütterungsanlage versorgt werden, muß gewährleistet sein, daß alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig fressen können.
14. Über zwei Wochen alte Schweine müssen Zugang zu geeignetem Frischwasser in ausreichender Menge haben oder ihren Flüssigkeitsbedarf mit Hilfe anderer Flüssigkeiten decken können.
15. Die Fütterungs- und Tränkanlagen müssen so konstruiert, gebaut, angebracht und gewartet werden, daß eine Verunreinigung des Schweinefutters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt wird.
16. Neben den üblichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Schwanzbeißen und sonstigem Fehlverhalten müssen alle Schweine unter Berücksichtigung der Haltungsbedingungen und der Besatzdichte über Stroh oder anderes geeignetes Material bzw. Gegenstände verfügen, um ihre verhaltensmäßigen Bedürfnisse zu befriedigen.

KAPITEL II

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN GRUPPEN VON SCHWEINEN

I. EBER

Eberbuchten sind so anzuordnen und zu bauen, daß der Eber sich umdrehen, die anderen Schweine hören, riechen und sehen kann sowie einen sauberen Platz zum Liegen hat. Der Liegeplatz muß trocken und bequem sein. Die Bucht für einen erwachsenen Eber muß außerdem eine Fläche von mindestens 6 m² aufweisen. Diese Fläche muß entsprechend größer sein, wenn die Buchten zum Decken benutzt werden.

II. SAUEN UND JUNGSAUEN

1. Trächtige Sauen und Jungsauen sind erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten zu behandeln. Trächtige Sauen und Jungsauen sind bei Beziehen der Muttersaubucht von jeglichem Schmutz zu befreien.
2. Sie müssen über saubere, ausreichend drainierte und bequeme Liegeplätze verfügen und erforderlichenfalls mit geeigneter Einstreu versorgt werden.
3. Hinter dem Liegeplatz der Sau oder Jungsau muß genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte natürliche oder überwachte Abferkeln bestehen.
4. In Muttersaubuchten, in denen sich die Sau frei bewegen kann, müssen bestimmte Vorrichtungen zum Schutz der Saugferkel, beispielsweise Schutzstangen, vorhanden sein.

III. SAUGFERKEL

1. Saugferkel müssen erforderlichenfalls über einen beheizten sowie festen, trockenen und bequemen, von der Sau getrennten Liegeplatz verfügen, wo sie sich alle gleichzeitig aufhalten können.
2. Bei Verwendung eines Abferkelkastens müssen die Saugferkel genügend Platz haben, um ungehindert gesäugt werden zu können.
3. Werden männliche Schweine im Alter von über vier Wochen kastriert, so ist der Eingriff unter Anästhesie von einem Tierarzt bzw. einer entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dafür ausgebildeten Person auszuführen.

4. Das Stutzen der Schwänze und Abkneifen der Zähne darf nicht routinemäßig erfolgen, sondern nur dann, wenn in dem Betrieb durch den Verzicht auf diese Schutzvorkehrungen nachweislich bereits Zitzen-, Ohr- oder Schwanzverletzungen aufgetreten sind. Ist ein Abkneifen der Zähne notwendig, so hat dies innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt zu erfolgen.
5. Saugferkel dürfen erst im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, es sei denn, daß das Nichtabsetzen das Wohlbefinden oder die Gesundheit des Muttertieres oder der Saugferkel beeinträchtigt.

IV. ABSATZFERKEL UND MASTSCHWEINE/ZUCHTLÄUFER

Die Schweine sind möglichst bald nach dem Absetzen zu Gruppen zusammenzuführen. Die Tiere sind sodann in stabilen Gruppen mit möglichst geringer Fluktuation zu halten.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. September 1991

über den Abschluß eines Protokolls über den Handel und die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Republik Ungarn

(91/631/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Beschluß des Rates vom 8. Februar 1990 nahm die Kommission mit der Republik Ungarn Verhandlungen auf, die zu einem Protokoll über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der EGKS-Erzeugnisse geführt haben.

Der Abschluß dieses Abkommens ist unerläßlich, um die Ziele der Gemeinschaft zu erreichen, wie sie vor allem in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages zur Gründung der EGKS vorgegeben sind.

Diese Entscheidung berührt nicht die handelspolitische Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 71 des Vertrages;

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und einstimmiger Zustimmung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EGKS und der Republik Ungarn wird im Namen der EGKS genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Entscheidung beigelegt.

Artikel 2

Die Kommission benennt das Mitglied der Kommission, das befugt ist, das Protokoll für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 6. September 1991.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

PROTOKOLL

über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) einerseits und der Republik Ungarn andererseits

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL (EGKS)

einerseits und

DIE REPUBLIK UNGARN

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Volksrepublik Ungarn am 1. Dezember 1988 für die Zuständigkeitsbereiche dieser Gemeinschaft ein Abkommen ⁽¹⁾ über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit geschlossen haben,

IN VERFOLGUNG derselben Ziele und in dem Bestreben, für die Zuständigkeitsbereiche der EGKS die gleichen Lösungen zu finden,

IN DEM WUNSCH, das obengenannte Abkommen zu ergänzen, damit die gleichen Regeln und Grundsätze für die unter den EKGS-Vertrag fallenden Waren gelten,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Entwicklungen seit Abschluß dieses Abkommens und insbesondere der Tatsache, daß die Gemeinschaft die besonderen mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber den unter den EKGS-Vertrag fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ungarn aufgehoben hat —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 und Artikel 13 bis 21 des am 1. Dezember 1988 geschlossenen Abkommens zwischen der EWG und der Volksrepublik Ungarn über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit gelten ebenfalls für die unter den Vertrag über die Gründung der EGKS fallenden Bereiche.

Artikel 2

Jede Vertragspartei räumt bei der Einfuhr von Waren der anderen Vertragspartei den höchsten Liberalisierungsgrad ein, den sie normalerweise Drittländern gewährt, und berücksichtigt dabei sämtliche Bestimmungen des GATT und des Protokolls über den Beitritt der Volksrepublik Ungarn zum GATT.

Zu diesem Zweck werden die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, die bestimmte, im Anhang aufgeführte Mitgliedstaaten gegenüber den ebenfalls dort aufgeführten EGKS-Erzeugnissen mit Ursprung in Ungarn anwenden, zum Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls beseitigt.

Artikel 3

Dieses Protokoll gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der EGKS angewendet wird, und zwar nach Maßgabe dieses Vertrages, und andererseits für das Gebiet der Republik Ungarn.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag ⁽²⁾ folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren notifiziert haben. Das Protokoll tritt außer Kraft, sobald das in Artikel 1 genannte geschlossene Abkommen ausläuft oder gekündigt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 327 vom 30. 11. 1988.

⁽²⁾ Die Vertragsparteien haben einander den Abschluß der hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren am 26. November 1991 notifiziert.

Artikel 5

Der Anhang zu diesem Protokoll ist Bestandteil des Protokolls.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und ungarischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Brüssel, den 31. Oktober 1991.

*Für die Europäische Gemeinschaft
für Kohle und Stahl (EGKS)*

Horst KRENZLER

*Generaldirektor für
Auswärtige Beziehungen*

Für die Ungarische Republik

Iván SZÁSZ

*Leiter der Mission Ungarns bei
den Europäischen Gemeinschaften*

ANHANG
DEUTSCHLAND
Kategorie Roheisen

KN-Code	
7201 10 19 ex 7201 20 00	— mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT

Kategorie Waren aus Eisen und Stahl

KN-Code	
ex 7208 11 00	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 12 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 12 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 12 95	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 12 98	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 13 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 13 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 13 95	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 13 98	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 14 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 14 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 14 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 21 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 21 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 22 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 22 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 22 95	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 22 98	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 23 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 23 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 23 95	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 23 98	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 24 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 24 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 24 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 32 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 30	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 51	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 59	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 34 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 34 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 30	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT

KN-Code	
ex 7208 42 51	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 59	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 44 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 44 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 12 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 13 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 22 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 23 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 32 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 33 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 42 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 43 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 12 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 12 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 19 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und in Rollen
	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und nicht in Rollen
ex 7211 19 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 19 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 22 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 22 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 29 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und in Rollen
	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und nicht in Rollen
ex 7211 29 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 29 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 30 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm
ex 7211 41 10	– mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm
ex 7211 49 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm
ex 7214 20 00	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7214 40 10	
7214 40 91	
7214 40 99	
7214 50 10	
7214 50 91	
7214 50 99	
ex 7216 21 00	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 22 00	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 31 19	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 31 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 32 19	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 32 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 40 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 40 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 50 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 50 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT

BENELUX

Kategorie Coils

KN-Code	
7208 11 00	
7208 12 10	
7208 12 91	
7208 12 95	
7208 12 98	
7208 13 10	
7208 13 91	
7208 13 95	
7208 13 98	
ex 7208 14 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 14 91	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 14 99	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
7208 21 10	
7208 21 90	
7208 22 10	
7208 22 91	
7208 22 95	
7208 22 98	
7208 23 10	
7208 23 91	
7208 23 95	
7208 23 98	
ex 7208 24 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 24 91	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 24 99	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7211 12 10	– in Rollen
ex 7211 19 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 7211 22 10	– in Rollen
ex 7211 29 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
7219 11 10	
7219 11 90	
7219 12 10	
7219 12 90	
7219 13 10	
7219 13 90	
ex 7219 14 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7219 14 90	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7220 11 00	– in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7220 12 00	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7225 10 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 7225 20 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 7225 30 00	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7226 10 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 20 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 91 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 91 90	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm

Andere Waren aus Eisen und Stahl

KN-Code	
ex 7208 14 10	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 14 91	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 14 99	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 24 10	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 24 91	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 24 99	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 30	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 51	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 59	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 34 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 34 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 35 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 35 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 30	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 51	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 59	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 44 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 44 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 45 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 45 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 90 10	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7209 12 10	
7209 12 90	
7209 13 10	
7209 13 90	
7209 14 10	
7209 14 90	
7209 22 10	
7209 22 90	
7209 23 10	
7209 23 90	
7209 24 10	
7209 24 91	
7209 24 99	
7209 32 10	
7209 32 90	

KN-Code	
7209 33 10	
7209 33 90	
7209 34 10	
7209 34 90	
7209 42 10	
7209 42 90	
7209 43 10	
7209 43 90	
7209 44 10	
7209 44 90	
ex 7209 90 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 11 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 12 11	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 12 19	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 20 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 31 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 39 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 41 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 49 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 50 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 60 11	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 60 19	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 70 21	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 70 29	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 31	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 33	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 35	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 39	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7211 12 10	— nicht in Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 12 90	— nicht in Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 19 10	— nicht in Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr
	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7211 19 91	
7211 19 99	
ex 7211 22 10	— nicht in Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 22 90	— nicht in Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 29 10	— nicht in Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr
	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7211 29 91	
7211 29 99	
ex 7211 30 10	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	— Elektrobleche

KN-Code	
ex 7211 41 10	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	– Elektrobleche
ex 7211 41 91	– mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 49 10	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	– Elektrobleche
ex 7212 10 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 10 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 21 11	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 29 11	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 30 11	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 40 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 60 91	– mit einer Dicke von höchstens 6 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7213 10 00	
7213 20 00	
7213 31 00	
7213 39 00	
7213 41 00	
7213 49 00	
7214 20 00	
7214 30 00	
7214 40 10	
7214 40 91	
7214 40 99	
7214 50 10	
7214 50 91	
7214 50 99	
7214 60 00	
7216 10 00	
7216 21 00	
7216 22 00	
7216 31 11	
7216 31 19	
7216 31 91	
7216 31 99	
7216 32 11	
7216 32 19	
7216 32 91	
7216 32 99	
7216 33 10	
7216 33 90	
7216 40 10	
7216 40 90	
7216 50 10	
7216 50 90	
ex 7216 90 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7219 14 10	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7219 14 90	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7219 21 11	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 21 19	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 21 90	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 22 10	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt

KN-Code	
ex 7219 22 90	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
7219 23 10	
7219 23 90	
7219 24 10	
7219 24 90	
7219 33 10	
7219 33 90	
7219 34 10	
7219 34 90	
7219 35 10	
7219 35 90	
ex 7219 90 11	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7219 90 19	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7220 11 00	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7220 12 00	— andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7220 20 10	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
7221 00 10	
7221 00 90	
7222 10 11	
7222 10 19	
7222 10 51	
7222 10 59	
7222 10 99	
7222 40 11	
7222 40 19	
ex 7225 10 10	— nicht in Rollen und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr
	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7225 10 91	
7225 10 99	
ex 7225 20 10	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7225 20 30	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7225 30 00	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7225 40 10	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7225 40 30	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7225 40 50	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7225 50 10	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7225 50 90	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7225 90 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7226 10 10	— andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
7226 10 30	
ex 7226 20 10	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 20 31	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7226 91 10	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 91 90	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 92 10	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
7227 20 00	
7227 90 10	
7227 90 30	
7227 90 80	

KN-Code	
7228 20 11	
7228 20 19	
7228 30 10	
7228 30 30	
7228 30 80	
7228 70 10	
7228 80 10	
ex 7228 80 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7301 10 00	

Kategorie Roheisen

KN-Code	
7201 10 19	
7201 10 30	
ex 7201 20 00	– mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT
7201 30 10	
7201 30 90	
ex 7202 99 11	– mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT
ex 7203 90 00	– andere als in formlosen Stücken

ITALIEN

Kategorie Coils

KN-Code	
7208 11 00	
7208 12 10	
7208 12 91	
7208 12 95	
7208 12 98	
7208 13 10	
7208 13 91	
7208 13 95	
7208 13 98	
ex 7208 14 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 14 91	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 14 99	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
7208 21 10	
7208 21 90	
7208 22 10	
7208 22 91	
7208 22 95	
7208 22 98	
7208 23 10	
7208 23 91	
7208 23 95	
7208 23 98	
ex 7208 24 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 24 90	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7211 12 10	— in Rollen
ex 7211 19 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 7211 22 10	— in Rollen
ex 7211 29 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
7219 11 10	
7219 11 90	
7219 12 10	
7219 12 90	
7219 13 10	
7219 13 90	
ex 7219 14 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7219 14 90	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7220 11 00	— in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7220 12 00	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7225 10 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 7225 20 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 7225 30 00	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7226 10 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 20 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 91 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 91 90	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen und mit einer Breite von mehr als 500 mm

Andere Waren aus Eisen und Stahl

KN-Code	
ex 7208 14 10	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7208 14 91	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7208 14 99	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7208 24 10	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7208 24 91	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7208 24 99	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7208 32 10	
7208 32 30	
7208 32 51	
7208 32 59	
7208 32 91	
7208 32 99	
7208 33 10	
7208 33 91	
7208 33 99	
7208 34 10	
7208 34 90	
7208 35 10	
7208 35 90	
7208 42 10	
7208 42 30	
7208 42 51	
7208 42 59	
7208 42 91	
7208 42 99	
7208 43 10	
7208 43 91	
7208 43 99	
7208 44 10	
7208 44 90	
7208 45 10	
7208 45 90	
ex 7208 90 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7209 11 00	
7209 12 10	
7209 12 90	
7209 13 10	
7209 13 90	
7209 14 10	
7209 14 90	
7209 21 00	
7209 22 10	
7209 22 90	
7209 23 10	
7209 23 90	
7209 24 10	
7209 24 91	
7209 24 99	
7209 31 00	
7209 32 10	
7209 32 90	
7209 33 10	

KN-Code	
7209 33 90	
7209 34 10	
7209 34 90	
7209 41 00	
7209 42 10	
7209 42 90	
7209 43 10	
7209 43 90	
7209 44 10	
7209 44 90	
ex 7209 90 10	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 11 10	– nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 12 11	– nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 12 19	– nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 20 10	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 31 10	– nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 39 10	– nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 41 10	– nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 49 10	– nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 50 10	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 60 11	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 60 19	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 70 21	– nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 70 29	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 31	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 33	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 35	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 39	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7211 12 10	– nicht in Rollen
ex 7211 12 90	– mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 19 10	– nicht in Rollen und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr
	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7211 19 91	
7211 19 99	
ex 7211 22 10	– nicht in Rollen
ex 7211 22 90	– mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 29 10	– nicht in Rollen und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr
	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7211 29 91	
7211 29 99	
7211 30 10	
7211 41 10	
ex 7211 41 91	– mit einer Dicke von höchstens 6 mm
7211 49 10	

KN-Code	
ex 7212 10 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 10 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 21 11	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 29 11	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 30 11	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 40 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 60 91	– mit einer Dicke von höchstens 6 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7213 10 00	
7213 20 00	
7213 31 00	
7213 39 00	
7213 41 00	
7213 49 00	
7213 50 10	
7213 50 90	
7214 20 00	
7214 30 00	
7214 40 10	
7214 40 91	
7214 40 99	
7214 50 10	
7214 50 91	
7214 50 99	
7214 60 00	
ex 7215 90 10	– aus Automatenstahl
7216 10 00	
7216 21 00	
7216 22 00	
7216 31 11	
7216 31 19	
7216 31 91	
7216 31 99	
7216 32 11	
7216 32 19	
7216 32 91	
7216 32 99	
7216 33 10	
7216 33 90	
7216 40 10	
7216 40 90	
7216 50 10	
7216 50 90	
ex 7216 90 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	– aus Automatenstahl
ex 7219 14 10	– andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7219 14 90	– andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7219 21 11	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 21 19	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 21 90	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 22 10	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 22 90	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
7219 23 10	
7219 23 90	
7219 24 10	
7219 24 90	

KN-Code	
7219 31 10	
7219 31 90	
7219 32 10	
7219 32 90	
7219 33 10	
7219 33 90	
7219 34 10	
7219 34 90	
7219 35 10	
7219 35 90	
ex 7219 90 11	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7219 90 19	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7220 11 00	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7220 12 00	– andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
7220 20 10	
7221 00 10	
7221 00 90	
7222 10 11	
7222 10 19	
7222 10 51	
7222 10 59	
7222 10 99	
7222 30 10	
7222 40 11	
7222 40 19	
7222 40 30	
ex 7225 10 10	– nicht in Rollen und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr – mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7225 10 91	
7225 10 99	
ex 7225 20 10	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7225 20 30	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7225 30 00	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7225 40 10	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7225 40 30	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7225 40 50	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
7225 40 70	
7225 40 90	
7225 50 10	
7225 50 90	
ex 7225 90 10	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7226 10 10	– andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
7226 10 30	
ex 7226 20 10	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
7226 20 31	
ex 7226 91 10	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 91 90	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
7226 92 10	
7227 10 00	
7227 20 00	
7227 90 10	

KN-Code	
7227 90 30	
7227 90 80	
7228 10 10	
7228 10 30	
7228 20 11	
7228 20 19	
7228 20 30	
7228 30 10	
7228 30 30	
7227 30 80	
7228 60 10	
7228 70 10	
7228 70 31	
7228 80 10	
ex 7228 80 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von mindestens 0,6 GHT
7301 10 00	

Kategorie Roheisen

KN-Code	
7201 10 19	
7201 10 30	
ex 7201 20 00	— mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT
7201 30 10	
7201 30 90	